

Bonifacius I., Papa 418-422

Briefe

Generiert von der elektronischen BKV
von Gregor Emmenegger / Frans-Joris Fabri
Text ohne Gewähr

Text aus: Die Briefe der Päpste und die an sie gerichteten Schreiben. Band 2: Melchias bis Anastasius I. (vom Jahre 402—440). Zusammengesetzt, übersetzt, mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Severin Wenzlowski (Bibliothek der Kirchenväter, 1. Serie, Band 35), Kempten 1877.

Briefe

1. Brief der römischen Priester an den Kaiser Honorius v. 1.419
2. Brief des P. Bonifacius an seine Legaten in Africa v. J. 419
3. Brief der africanischen Generalsynode an den Papst v. J. 419
4. Brief des P. Bonifacius an die gallischen Bischöfe v. J. 419
5. Brief des P. Bonifacius I. an Rufus, Bischof von Thessalonich.
6. Brief des P. Bonifacius an Rufus, Bischof v. Thessalonich v. J. 419
7. Brief des Augustinus, Bischof v. Hippo, an den Papst v. J. 420
8. Brief des P. Bonifacius an den Kaiser Honorius v. J. 420
9. Antwortschreiben des Kaiser Honorius an den P. Bonifacius v. J. 420
10. Brief des Kaiser Theodosius an Philippus, Praefecten Illvricums v. J. 421
11. Brief des Kaiser Honorius an den Kaiser Theodosius v. J. 421
12. Rescript des Kaiser Theodosius an den Kaiser Honorius v. J. 421
13. Brief des A Bonifaews an Hilarius, Bischof v. Narbonne. v. J. 422
14. Brief des P. Bonifacius an Rufus, Bischof v. Theffalonich. v. J. 422
15. Brief des P. Bonifacius an die Bischöfe Thessaliens v. J. 422
16. Brief des P. Bonifacius an Rnfus und die übrigen Bischof Illyrienms v. J. 422

Unechte Schreiben
Einzelne Decrete

Verlorengegangene Schreiben

Bonifacius I., Papa

(vom 28. Decemb. 418 — † 4. Sept. 422).¹

Briefe

Briefe

Vorwort Bonifacius

Vorwort

Bonifacius übernahm von seinem Vorgänger den Streit mit den Bischöfen Africas über die Appellation, welcher erst unter seinem Nachfolger Cölestinus beendet wurde. Das zwischen Bonifacius und Eulalius entstandene Schisma wurde durch kaiserlichen Spruch, der allerdings auf dem wahrheitsgetreuen Bericht des römischen Klerus beruhte, entschieden und führte eine, freilich wieder durch die Interpellation des Papstes veranlaßte Stellung des weltlichen Regiments zur Papstwahl herbei, welche dieser und der Kirche gefährlich und schädlich werden mußte, sobald die späteren Kaiser sich nicht mehr als Schutzherren, sondern als Herren der Kirche in die Papstwahl einmengten. Die bereits auskeimenden ehrgeizigen Pläne der Bischöfe von Constantinopel wußte Bonifacius durch Energie und Wachsamkeit zu vereiteln. Die zum Schaden der übrigen Kirchen Galliens ungebührlich ausgedehnte Macht des Bischofs Patroclus von Arles wies er wieder in die gehörigen Schranken zurück. Aus einem Schreiben des heiligen Augustinus an Bonifacius ersehen wir, daß Beide einen schriftlichen und freundschaftlichen Verkehr unterhielten, und verdanken wir demselben die Abfassung von vier gegen die Pelagianer gerichteten Büchern durch den heil. Augustinus. Von den echten Schreiben dieses Papstes nahm Pseudoisidor vier in seine Sammlung auf. Ausserdem existiren Fragmente zweier unechter Briefe, im Pontificalbuche zwei ihm zugetheilte Decrete, bei Gratian ausser den den echten Schreiben entlehnten noch sieben unter dem Namen eines Papstes Bonifacius, in der Sammlung von fünf Büchern zwei Decrete.<s 310>

1. Brief der römischen Priester an den Kaiser Honorius v. 1.419

I. Schreiben der römischen Priester an den Kaiser Honorius, oder die Bittschrift der Priester für Bonifacius.²

Einleitung.

1. Nach dem Tode des Papstes Zosimus wählte eine kleine Partei den Archidiakon Eulalius, der größere Theil des Klerus und Volkes den Bonifacius. Die Eulalianer schleppten sogar den todkranken Bischof von Ostia, der zur Ordination des Bischofs von Rom berechtigt war, mit Gewalt herbei und suchten durch den Stadtpräfecten Symmachus die Bestätigung ihres

¹Im Maartyrologium wird seiner am 25. October gedacht.

²Constant p. 1007, Mansi IV. p. 390.

Candidaten vom Kaiser zu erlangen. Symmachus berichtete auch unter dem 29. December 418 an den Kaiser Honorius, daß Eulalius ordnungsgemäß zum Papste gewählt worden sei, Bonifacius aber allem Gesetze und aller Gewohnheit zuwider. Honorius ließ sich durch diesen Bericht täuschen und bestätigte in einem Rescript vom 3. Jänner 419 an Symmachus die Wahl des Eulalius, Bonifacius aber solle Rom verlassen, im Nothfalle mit Gewalt entfernt werden. Hierauf beklagt sich Symmachus in einem Schreiben an den Kaiser vom 8. Jänner, daß sich Bonifacius seinen Befehlen widersetzt habe. Nun sendeten die römischen Priester den wahrheitsgetreuen Bericht über die rechtmäßige Wahl des Bonifacius an den Kaiser, welchen derselbe in einem Schreiben an Symmachus vom 15. Jänner empfangen zu haben bestätigt; demnach ist unser Brief in der ersten Hälfte des Jänner 419 abgefaßt.

Text.

. Wir kommen mit einer Bitte zu eurer Milde, gottesfürchtigste und gnädigste Kaiser Honorius und Theodosius. Nach dem Hinscheiden des heil. Zosimus, des Papstes der katholischen Kirche der Stadt Rom, traten nach hergebrachter Sitte und dem Gesetze der kirchlichen Disciplin selbst gemäß wir Priester in größerer Anzahl zusammen, um über die Aufstellung eines Nachfolgers gemeinschaftlich zu verhandeln. Da jedoch die lateranensische Kirche, deren Eingänge fast gänzlich verrammelt waren, der Archidiakon Eulalius, nachdem er das Leichenbegängniß des höchsten Priesters freventlich hintangesetzt hatte,³ mit Diakonen, sehr wenigen Priestern und einer aufgeregten Volksmasse besetzt hielt, so giengen wir am nächsten Tage (28. December) in dieselbe Kirche, wo früher Alle versammelt waren,⁴ nachdem wir Alle berufen <s 312>hatten, und wählten hier im Einvernehmen mit dem christlichen Volke den, welchen Gott wollte. Denn wir haben den ehrwürdigen Bonifacius, der ein alter Priester, im Gesetze sehr kundig, in guten Sitten erprobt ist und, was ihn besonders zierte, die Wahl ungern annahm, unter dem Beifall des ganzen Volkes und mit Zustimmung der Bessergesinnten der Stadt zum Empfange der göttlichen Weihe berufen. Denn es ist erwiesen, daß die Weihe unter Zustimmung von ungefähr siebenzig Priestern, in Gegenwart der Bischöfe von neun verschiedenen Provinzen zu gehöriger Zeit⁵ vorgenommen wurde. Vorher auch wurden alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingehalten.

2. Hingegen der obengenannte Eulalius, welcher früher durch drei unserer Mitpriester im Namen Vieler angegangen wurde, er möge sich nicht ohne Mitwissen des höheren Klerus etwas anmaßen, täuschte einige wenige Priester, nahm die, welche mit Briefen zu ihm kamen, um ihn von seinem Vorhaben abzuhalten, übel auf und stieß sie in verschiedene Gefängnisse, schaffte sich mit noch Anderen auch den Bischof von Ostia zur Stelle, der erwiesener Maßen fast todt herbeigebracht wurde, — denn daß er gegen seinen Willen herbeigeschleppt wurde, bezeugt die Krankheit des Greises, und drängte sich auf einen ihm nicht gebührenden Posten mit Ausserachtlassung der von der Religion geforderten Ordnung aus Ehrsucht vor; hierauf begann er sein Unternehmen durch Leute, welche aller Kenntnisse der Disciplin und Religion ermangeln,⁶

³Eulalius wird hier beschuldigt, er habe das Leichenbegängniß des Zosimus verachtet, entweder weil er nach dem ersten Berichte des Symmachus sich von demselben weg von einer Volksmenge demonstrativ zur Laterankirche führen ließ oder wahrscheinlicher, weil er dasselbe früher, als er sollte, bevor es zu Ende war, verlassen hatte, um nur der erste in der Laterankirche zu sein.

⁴Nach dem Berichte des Symmachus die Kirche der heil. Theodora, wo also ausnahmsweise Bonifacius gewählt wurde, während der gewöhnliche Ort (locus competens) die Laterankirche gewesen, die jedoch Eulalius mit Gewalt besetzt hielt.

⁵Nemlich an einem Sonntag.

⁶Hiemit ist der Präfect Symmachus gemeint, dessen Vater sich unter dem P. Damasus durch seine famose Petition an den Kaiser Valentinian ausgezeichnet hatte, vgl. Papstbriefe II. S. 405 Num. 11.

ungeziemend zu schützen, in der<s 313> Meinung, er könne durch menschliche Leidenschaften den göttlichen Ausspruch zu nichte machen.

3. Weil es sicher ist, daß euere Milde durch einen falschen Bericht getäuscht wurde, um irgend einen ungerechten Befehl gegen ein göttliches Urtheil ergehen zu lassen (denn göttlich ist, was immer die Wahl so hoher Würdenträger bestätigt), so bitten wir euere Gottesfurcht, daß ihr die früheren Anordnungen beseitigen und den Eulalius, welcher sich auf den Posten Anderer einschlich, mit seinen Helfershelfern an das Hoflager eurer Unvergänglichkeit⁷ vorführen lasset. Denn wir bekennen, daß der heil. Papst Bonifacius mit unseren Priestern sich einfinden werde; mit Zurücklassung je eines Priesters aus den einzelnen Kirchen werden Alle erscheinen, um ihren Willen, d. i. Gottes Stimme, zu erklären. Euere Milde möge auch alle bei der Sache Betheiligten vorladen, die, welche sich weigern und nicht gehen wollen, aus der Stadt hinausweisen. Ihr werdet, sobald die genaue Untersuchung begonnen, finden, daß es nicht bloß den göttlichen Gesetzen zuwiderläuft, sondern auch den Beifall der menschlichen nicht erlangen kann; haben wir das erreicht, so sagen wir euerem ewigen Kaiserthume den größten und vielfältigsten Dank.
<s 314>

2. Brief des P. Bonifacius an seine Legaten in Africa v. J. 419

II. Schreiben des Bonifacius, Bischofs der Stadt Rom, an den Bischof und die Priester, welche vom Papste Zosimus, seinem Vorgänger, zur africanische Synode als seine Stellvertreter gesendet wurden.⁸

Einleitung.

Wir lernten schon oben⁹ die vier Forderungen kennen, welche der römische Stuhl aus Anlaß der Appellation des Priesters Apiarius durch seine Legaten mündlich und schriftlich an die Africaner stellte, und sahen, daß zwei derselben durch angeblich nicänische, eigentlich aber sardicensische und daher den Africanern unbekanntes Canones unterstützt wurden. Die Africaner beschloßen auf der damaligen Synode zu Carthago, eine genauere Untersuchung über die nicänischen Acten anzustellen, erklärten jedoch aus Achtung gegen Rom dem P. Zosimus noch im J. 418 schriftlich, daß sie vorläufig die zwei angeblich nicänischen Canones beobachten wollten. Die päpstlichen Legaten blieben indeß in Carthago und setzten daselbst ihre Verhandlungen fort, ohne daß uns das Detail hierüber bekannt wäre. Inzwischen war Zosimus gestorben; die beiden verhandelnden Parteien scheinen sich eine Zeit lang nicht sehr freundlich gegenüber gestanden zu sein, so daß es lange währte, bis die Legaten eine günstigere Wendung berichten konnten. Wir erfahren Dieß aus gegenwärtigem Schreiben, worin der Papst die Freude beschreibt, welche die Kunde von der wiederhergestellten Eintracht bei ihm und seinem Klerus hervorrief. Dasselbe, übrigens sehr corrupt, hat zuerst Mansi nach einer ihm von Freundeshand gewordenen Mittheilung aus einer Freisinger Handschrift publicirt.<s 315>

⁷Perennitas vestra, ein den Kaisern gegebener Titel. — Beide Bitten des römischen Presbyteriums gewährte der Kaiser, indem er durch ein Commonitorium sowohl die zu Gunsten des des Eulalius getroffenen Anordnungen suspendirte als auch beide Candidaten mit ihren Parteien, sowie Vertreter verschiedener Provinzen bis zum 8. ui sich nach Ravenna vorlud, wo die versammelten Bischöfe und Priester mit Ausschluß der bei der Wahl Betheiligten über die beiden Wahlen entscheiden sollten.

⁸Mansi IV. p. 511, abgedruckt bei Migne, Patrolog. lat. t. XX. p. 791.

⁹S. Einleitung zum 21. Briefe des P. Zosimus S. 295.

Text.

Bonifacius, der Bischof, (sendet) dem Bischofe Faustinus, den Priestern Philippus und Asellus (seinen Gruß).

Das Schreiben eurer Liebe wurde in Gegenwart des Presbyteriums vorgelesen, und werdet ihr auch aus der Erzählung der Überbringer ersehen,¹⁰ wie sehr sich der ganze Chor der Brüderlichkeit erfreute und die Schaar der Heiligen im Herrn frohlockt, nachdem sie mit eigenen Ohren die lange ersehnte Kunde von dem Wohlbefinden eurer Liebe vernahm. Denn einstimmig lobten Alle die aus dem Schreiben erkannte Sorge der Glieder um ihr Haupt. Euch also und euere Wünsche unterstützte Christus, welcher sich würdigte, die Getrennten wieder zu vereinigen und die Wunden zu heilen, was euch die (zu euch) eilenden Brüder und Mit-Priester Duleitius und Felix noch besser verkündigen sollen. Gegeben am 26. April unter dem Consulate des Monasius.¹¹

3. Brief der africanischen Generalsynode an den Papst v. J. 419

III. Schreiben, von dem ganzen africanischen Concil an Bonifacius, Bischof der Stadt Rom, durch den Bischof Faustinus und die Priester Philippus und Asellus, die Legaten der römischen Kirche, gerichtet.¹²

Bezüglich der Angelegenheiten der Kleriker und der Appellationen der Bischöfe erklären sie, das im Commonitorium des Zosimus Enthaltene beobachten zu wollen, bis sie die authentischen Exemplare des nicänischen Concils werden kennen gelernt haben.

Einleitung.

Am 24. Mai 419 versammelten sich in der Kirche des Faustus zu Carthago nicht weniger als 217 africanische Bischöfe unter dem Vorsitze des Aurelius zu einer Generalsynode, um vor Allem mit den päpstlichen Legaten über die Appellationen zu verhandeln. Was hierüber¹³ gesprochen und beschlossen wurde, ist der Hauptsache nach in dem hier folgenden Schreiben enthalten, welches am Tage nach der zweiten Sitzung, also am 31. Mai abgefaßt und den Delegaten zur Überbringung an den Papst eingehändigt wurde.

1. Einleitung.

Dem seligsten und verehrungswürdigen Herrn Bruder Bonifacius (entbieten) Aurelius, Valentinus, (Bischof) des ersten Sitzes der Provinz Numidien, und die übrigen Anwesenden, 217 an der Zahl, vom ganzen Concil Africas (unsern Gruß).

¹⁰Der Text lautet: Dilectionis vestrae pagina teste presbyterio recensetur etiam portitorum relatione noscetur.

¹¹Sonst: Monaxius; d. i. i. J. 419.

¹²Constant p. 1010 unter N. II, Mansi IV. p. 511, deutsch bei Fuchs, Kirchenversamml. III. S. 404.

¹³Über die anderweitigen Verhandlungen und den sog. Codex canonum ecclesiae africanae dieser Synode s. Hefele II. S. 122 ff.

Da es dem Herrn gefallen, daß über Dasjenige, was unsere heil. Brüder, der Mitbischof Faustinus und die Mitpriester Philippus und Asellus mit uns verhandelten, unsere Niedrigkeit nicht dem Bischofe Zosimus seligen Andenkens, von welchem sie Auftrag und Brief uns überbrachten, antworten sollten, sondern deiner Ehrwürdigkeit, der du an seine Stelle von Gott eingesetzt wurdest, so müssen wir in<s 317>Kürze das mittheilen, was in beidertheiliger Übereinstimmung beschlossen wurde, nicht, wie es in den weitläufigen Protocollen enthalten ist, weil wir allerdings stets mit Wahrung der Liebe, dennoch nicht ohne kleinen widerwärtigen Streit hiebei verweilten, indem wir aus den Acten das zur Sache gehörige herausheben. Sicherlich würde auch Jener, wenn er noch lebte, freudiger aufnehmen, was er mit größerer Friedfertigkeit beschlossen sähe, Herr Bruder!

2. Apiarius wurde von der Kirche in Sicca entfernt, erhielt aber die Erlaubniß, an allen anderen Kirchen sein Priesteramt fortzuführen.

Der Priester Apiarius, wegen dessen Ordination, Excommunication und Appellation nicht nur der sicensischen, sondern der ganzen africanischen Kirche ein nicht geringes Ärgerniß erwuchs, wurde, da er für alle seine Fehler um Verzeihung bat, in die Gemeinschaft wieder aufgenommen. Zuvor noch hatte unser Mitbischof Urbanus von Sicca ohne Zögern (an sich) verbessert, was an ihm zu verbessern nothwendig schien. Weil man aber für den Frieden und die Ruhe der Kirche nicht bloß in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft sorgen mußte, da viele ähnliche Fälle vorausgegangen waren, um dergleichen oder noch schwierigere für die Zukunft zu verhüten, so beschloßen wir, daß der Priester Apiarius, unter Beibehaltung jedoch seines Weihegrades, von der sicensischen Kirche entfernt werde und nach Empfang eines Epistoliums¹⁴ sein Priesteramt verwalten möge, wo immer er sonst wolle und könne. Dieß gestatteten wir ihm auf sein briefliches Ansuchen ohne Schwierigkeit.

3. Im Verlaufe der Verhandlungen hätten sie von den Legaten die Mittheilung der schriftlichen Instruktionen verlangt und erhalten.

Bevor jedoch dies Angelegenheit in solcher Weise be-<s 318>endigt worden, verlangten wir während unserer langwierigen Unterredungen, wie die Sache selbst es erforderte, daß wir bei den kirchlichen Verhandlungen unsere Brüder, den Mitbischof Faustinus und die Mitpriester Philippus und Asellus befragten, von Diesen, daß sie uns einmal eröffnen mögen, was immer sie für Aufträge für uns hätten; hierauf erwiderten sie Einiges mit Worten, ohne etwas Schriftliches (vorzuzeigen); da wir aber noch mehr darauf drangen, uns ihren schriftlichen Auftrag mitzutheilen, legten sie ein Commonitorium (eine Instruction) vor, welches uns vorgelesen wurde und auch den Acten beigeschlossen ist, welche sie euch überbringen. In demselben waren sie beauftragt, über vier Punkte mit uns zu verhandeln. Der erste betraf die Appellationen der Bischöfe an den Bischof der römischen Kirche, der zweite, daß die Bischöfe nicht unnöthiger Weise an das Hoflager reisen sollten, der dritte, wie die Angelegenheiten der Priester und Diakonen bei den benachbarten Bischöfen zu behandeln seien, wenn sie von den ihrigen ungerecht excommunicirt wurden, der vierte die Excommunication oder auch die Vorladung des Bischofs Urbanus nach Rom, wenn er nicht die nothwendigen Verbesserungen vornehme.

¹⁴Epistolium = Gemeinschaftsschreiben, litterae communicatoriae.

4. Über den ersten und dritten Punct der päpstlichen Forderung schrieben sie schon an Zosimus.

Hievon ließen wir bezüglich des ersten und dritten Punctes, nemlich daß es den Bischöfen gestattet sein solle, nach Rom zu appelliren, und daß die Angelegenheiten der Kleriker von den Bischöfen ihrer Provinzen entschieden werden sollen, schon im vorigen Jahre gleichfalls brieflich demselben Bischofe Zosimus ehrwürdigen Andenkens mittheilen, daß wir sie einstweilen bei uns wollten beobachten lassen, ohne ihn zu beleidigen, bis wir über die nicänischen Verordnungen eine genauere Untersuchung vorgenommen hätten. Und nun bitten wir deine Heiligkeit, daß du sie so, wie sie in Nicäa von den Vätern verhandelt oder beschlossen<s 319>wurden, von uns wollest beobachtet wissen, und daß du dafür sorgest, daß auch bei euch das gehalten werde, was Jene in ihrer Instruction beibrachten, nemlich: „Wenn ein Bischof angeklagt wurde“ u. s. w.;¹⁵ ferner bezüglich der Priester und Diakonen: „Wenn irgend ein jähzorniger Bischof“ u. s. w.¹⁶

5. Sie hätten die vom Papste citirten Canones in keinem Exemplar des Nicänums gefunden und deßhalb beschlossen, sich genaue Abschriften aus dem Morgenland kommen zu lassen; auch der Papst möge ein Gleiches thun; bis da-hin wollten sie dieselben beobachten.

Wir haben sie bis zur Ankunft der echten Copien der nicänischen Synode den Acten einverleibt. Wenn sie aber auch darin ebenso enthalten wären, wie sie in dem Commonitorium enthalten sind, welches die vom apostolischen Stuhle an uns gesandten Brüder brachten, und ebenso auch bei euch in Italien beobachtet würden, so dürften wir doch keine solche Lasten, die wir nicht weitläufiger beschreiben wollen, zu tragen gezwungen werden oder Unerträgliches dulden müssen. Vielmehr glauben wir unter dem Beistande der Barmherzigkeit des Herrn, unseres Gottes, daß wir, so lange deine Heiligkeit der römischen Kirche vorsteht, wir nicht wieder eine solch' stolze Behandlung erfahren werden, und daß man gegen uns das beobachten werde, was, ohne daß es einer weiteren Auseinandersetzung von unserer Seite bedürfte, der brüderlichen Liebe gemäß beobachtet werden muß, wie du es nach der dir vom Höchsten verliehenen Weisheit und Gerechtigkeit selbst weißt, wenn es nicht etwa mit<s 320>den nicänischen Canones eine andere Bewandniß hat. Denn obgleich wir sehr viele Codices gelesen, so haben wir doch in keinem lateinischen Codex des nicänischen Concils das uns in dem erwähnten Commonitorium Übersandte gelesen. Dennoch, weil wir es hier auch in keinem griechischen Codex finden konnten, so wünschen wir, daß uns diese Decrete aus den orientalischen Kirchen gebracht werden, wo sie authentisch gefunden werden sollen. Deßhalb beschwören wir auch deine Ehrwürdigkeit, daß auch du an die Bischöfe jenerr Gegenden schreiben mögest, nemlich von Antiochien, Alexandrien und Constantinopel oder wohin sonst es noch deiner Heiligkeit beliebt, damit von dort die in Nicäa von den Vätern aufgestellten Canones an uns gelangen und so mit Gottes Hilfe alle abendländischen Kirchen vorzüglich deiner Bemühung diese Wohlthat verdanken. Denn wer kann noch zweifeln, daß es die echten Exemplare des nicänischen in Griechenland versammelten Concils seien, wenn sie von so verschiedenen und hervorragenden griechischen Kirchen herkommen und übereinstimmend gefunden werden? Bis dahin erklären wir, das in dem obengenannten Commonitorium über die Appellationen der Bischöfe an den Bischof von Rom und über die Durchführung der Angelegenheiten der Kleriker bei den

¹⁵Folgt nun der fünfte (7.) sardicensische Canon, wie oben im 21. Briefe (n. 1.) des P. Zosimus S. 295.

¹⁶Folgt der vierzehnte (17.) sardicensische Canon, wie oben a. a. O. n. 2.

Bischöfen ihrer Provinzen Angeführte bis zur Untersuchung beobachten zu wollen, und vertrauen nach Gottes Willen auf die Hilfe deiner Heiligkeit hiezu.

6. Die übrigen Beschlüsse der Synode mögen die Legaten melden.

Die übrigen Verhandlungen und Beschlüsse unserer Synode aber mögen die oben genannten Brüder, der Mitbischof Faustinus und die Mitpriester Philippus und Asellus, weil sie dieselben mitbringen, so es dir gefällig, deiner Heiligkeit mittheilen. Von anderer Hand: Unser Herr erhalte dich uns sehr viele Jahre, heiligster Bruder!<s 321>Es unterschrieben auch Appius, Augustinus, Possidius Marianus¹⁷ und die übrigen Bischöfe.¹⁸

4. Brief des P. Bonifacius an die gallischen Bischöfe v. J. 419

IV. Brief des Papstes Bonifacius an die gallischen Bischöfe.¹⁹

Über Maximus, Bischof von Valence, welcher verschiedener Verbrechen angeklagt war, daß seine Sache auf der Synode jener Provinz untersucht werden solle.

Bonifacius, der Bischof, (entbietet) dem Patroclus, Remigius, Maximus, Hilarius, Severus, Valerius, Julianus, Castorius, Leontius, Constantinus,²⁰ Johannes, Montanus, Marinus, Mauricius²¹ und den übrigen in Gallien und in den sieben Provinzen eingesetzten Bischöfen (seinen Gruß).

. Die Kleriker von Valence legten uns eine Klagschrift über jene Verbrechen vor, welche Maximus im Angesichte der ganzen Provinz begangen haben soll; (sie sagten ferner,) daß er trotz der so oft angeordneten Untersuchung sich den hiezu eingesetzten Gerichten stets entzogen und keineswegs, im Vertrauen auf sein Gewissen, sich beeilt habe, um, wenn er unschuldig wäre, nach vollendeter Prüfung freigesprochen<s 322>zu werden; daß Dieß so oft angeordnet worden, wissen wir auch aus der Anweisung unseres Archives.²² Er im Gegentheile bewies, was man über ihn sagte, weil er, zur Widerlegung der unzähligen gegen ihn erhobenen Anklagen auf der von meinen Vorgängern bestellten Provincial-Untersuchung aufgefordert, auch Dieß vermieden und zu erscheinen sich durchaus geweigert habensoll. Niemand also zweifelt, daß er das Gericht geflohen, weil er schuldig ist, sowie es der Unschuldige aufsucht, damit er freigesprochen werde. Allein die verschlagene Sophisterei Derjenigen, welche nach hinterlistigen Plänen handeln zu müssen glauben, wird nie den Namen der Unschuld erlangen. Denn ein Jeder legt ein vollständiges Bekenntniß ab, wer immer durch Verzögerungen dem Gerichte zu entgehen meint. Möge einmal ein Solcher sich stellen; nicht wird es ihm nützen, sich so oft verborgen, so oft geflüchtet zu haben, da seine Handlungen und vorgehaltenen Verbrechen, wenn sie auf Wahrheit beruhen, ihn überallhin, er mag wohin immer geflohen sein, verfolgen. Ich sollte zwar schon jetzt wegen der bei unserem Gerichte anhängig gemachten Anklagen gegen ihn das verdiente Urtheil fällen, da er der Untersuchung und des eingesetzten Gerichtes durch häufige Ausflüchte spotten

¹⁷Auch : Marinus, wahrscheinlicher aber Martinus, welcher Name in der Adresse des an Cölestinus gerichteten Schreibens in allen Cödicen angeführt wird.

¹⁸Die gedruckten Ausgaben des Merlin fügen die Zahl 214, die des Erabbius die Zahl 217 hinzu.

¹⁹Constant p. 1015 unter N. III., Mansi IV. p. 394, Hinschius p. 555.

²⁰Oder : Constantius.

²¹Oder : Maurentius.

²²Damit deutet Bonifacius auf die im Archiv (chartae) aufbewahrten Schreiben seiner Vorgänger in dieser Angelegenheit hin.

zu dürfen glaubte; allein damit nicht etwa Jemand Dieß voreilig nennen könne und ihm als Abwesendem, obwohl er von uns vorgeladen ist, Nichts einzuwenden übrig bleibe, so wollen wir doch lieber eine Unterbrechung eintreten lassen und es ausschieben, um so mehr, da seine Ankläger auch behaupteten, Maximus sei bezüglich seiner Absichten und Sitten so sicher und begehe um so mehr Verdammungswürdiges, je später er sich dem angeordneten Gerichte stelle. Sie beschuldigen ihn, daß er als Anhänger der Manichäer²³ in dieser schändlichen<s 323>Secte einstens sein Herz so besudelt habe, daß eine Reinigung unmöglich sei, und bringen zum Beweise dieser Anklage die Synodalacten bei; er habe auch, obwohl von allen möglichen Schandthaten bedeckt, an eine Besserung garnicht gedacht. Sie behaupten auch, daß er durch seine Wuth und wahnsinnige Unbesonnenheit wegen einer auch für eine gemeine Person überaus schimpflichen Anklage vor das weltliche Gericht gestellt und wegen Mordes verurtheilt worden sei, nach den vorgelegten Acten und beklagen es mit übergroßem Schmerze, daß ein Solcher nach so großen und schweren Verbrechen sich noch in seinen Schlupfwinkeln zur Schmach der eigenen Stadt den Bischofsnamen vindicire und den heiligen Namen dadurch, daß er ihn für sich in Anspruch nimmt, beflecken wolle.

2. Deßhalb, theuerste Brüder, weil er sich hier nicht zum Verhöre stellen wollte, damit er nicht etwa von den ihn anklagenden Klerikern überwiesen und von einem Bischofsgerichte endlich einmal wegen ihn dieß verdiente Urtheil gefällt werden könnte, obgleich nach einem solchen Ausspruche er keinen weiteren Verlust seiner Ehre erleiden kann, da er offenbar vor seiner Bischofswürde nie eine Achtung hatte und seine Stellung nicht einmal kurze Zeit wahrte, — bewilligten wir dennoch einen Aufschub und „beschloßen, daß euch das Gericht innerhalb der Provinz zustehe und bis zum 1. November sich eine Synode versammle, damit er, falls er erscheinen will, wenn er sich getraut, sich wegen der Anklagen verantworte; so er zu erscheinen verabsäumt, einen Aufschub des Urtheils auf Grund seiner Abwesenheit nicht erlangen kann. Denn es ist offenbar, daß der sein Verbrechen eingesteht, welcher von der ihm gebotenen Gelegenheit, vor dem ihm gewährten und so oft ermächtigten Gerichte sich zu rechtfertigen, keinen Gebrauch macht. Es liegt doch Nichts daran, ob alles Das, was behauptet wurde, in seiner Gegenwart untersucht und bewiesen wird, da seine Abwesenheit selbst für das so oft veranstaltete Bekenntniß gilt.“²⁴ Wir aber senden Schreiben an alle Provinzen,<s 324>damit er nicht Unwissenheit vorschützen könne, auf daß er gezwungen werde in die Provinz zu kommen und dort sich dem eingesetzten Gerichte zu stellen. Was immer aber eure Liebe in dieser Angelegenheit zu entscheiden für gut befunden, muß, nachdem es uns berichtet worden, wie es sich geziemt, durch unsere Auctorität bestätigt werden. Gegeben am 13. Juni unter dem Consulate des erlauchtesten Monarius.²⁵

5. Brief des P. Bonifacius I. an Rufus, Bischof von Thessalonich.

V. Brief des P. Bonifacius I. an Rufus, Bischof von Thessalonich.²⁶

Dieses und das folgende Schreiben gehören der Reihe derjenigen Briefe zu, welche gleich theils schon angeführten²⁷ theils noch folgenden auf dem dritten vom P. Bonifacius II. im J. 531 zu

²³Manichäer sind nach der Ansicht der Gelehrten hier die Priscillianisten genannt.

²⁴1. Decret. cf. C. III. qu. 9, c. 10.

²⁵D. i. 419.

²⁶Constant p. 1019 unter Num. IV, Mansi VIII. p. 753, Holsten. Coll. rom. bip. I. p. 54.

²⁷S. den 9. und 10. Brief des Papstes Damasus I. in Briefe der Päpste II. Bd. S. 313 ff., 4 u. 9 des P. Siricius ebd. S. 429 u. 455, den 1. u. 14. Brief

Rom gehaltenen Concil zum Beweise der stets ausgeübten Patriarchalrechte des römischen Stuhles über die Kirchen des östlichen Illyricums vorgelesen wurden, welche Lucas Holstein zuerst veröffentlichte. Die Veranlassung zu unseren hier und weiter unten ausgeführten Briefen war folgende: Perigenes, zu Corinth geboren, getauft und durch alle Stufen des Klerikates befördert, wurden vom Bischöfe von Corinth unter Zustimmung der ganzen Provincialsynode zum Bischof von Patras ordinirt, hernach aber, weil er von seiner Gemeinde nicht angenommen wurde, zum Nachfolger seines Ordinators erwählt. Gegen diese<s 325>Wahl erhoben Einige den Einwand, daß sie gegen die Canones verstoße, welche die Versetzungen der Bischöfe verbieten und nicht gestatten, daß ein für eine bestimmte Gemeinde ordinirter Bischof, auch wenn er von dieser nie angenommen worden, einer anderen vorgesetzt werden dürfe. Deßhalb wandten sich die Corinthier an den Papst mit der Bitte, er möge durch seine Auctorität den Perigenes als ihren Bischof bestätigen. Bonifacius wunderte sich, daß ihrem Ansuchen kein Begleitschreiben des Rufus beigegeben sei, dem ja die Sorge für die Kirchen Achaias und der übrigen Provinzen Illyricums anvertraut sei. Obwohl er also die Bitte der Corinthier als gerecht ansah, wollte er ihnen dennoch nicht früher antworten, bevor er ein Schreiben seines Vicars Rufus in dieser Angelegenheit erhalten habe, theils, damit die dem apostolischen Stuhle und seinem Stellvertreter gebührende Ehre gewahrt werde, theils, damit nicht etwa Rom eine vorschnelle Entscheidung zu treffen scheine. Sobald jedoch das erwartete Schreiben des Rufus angekommen, welches mit den Bitten der Corinthier übereinstimmte, bestätigte der Papst in einem an den Rufus gerichteten Briefe den Perigenes als Bischof von Corinth.

Text.

Dem geliebtesten Bruder Rufus (sendet) Bonfacius (seinen Gruß).

. Der selige Apostel Petrus, welchem die Herrschaft des Hohenpriesterthums durch den Mund des Herrn übertragen wurde, erfreut sich ungemein, so oft er wahrnimmt, daß seine Söhne die ihm vom Herrn verliehene Würde und den Frieden unversehrt erhalten. Was sollte ihn auch mit größerer Freude erfüllen, wenn nicht die Erkenntniß, daß die Rechte der ihm übertragenen Gewalt unverletzt bewahrt werden? Denn ein wahrhaft unerschütterliches Fundament erheischt die von verschiedenen (Seiten) über alle mög-<s 326>lichen Angelegenheiten gerichtete Anfrage, welche jenen Stuhl in's Vertrauen zieht, der, wie bekannt, durch die Würden des geistigen Felsens hervorragt.

2. Häufig also, wie es die Acten unseres Archives aufweisen, erfloßen aus seiner Ouelle Schreiben an deine Lieben durch welche es feststeht, daß die Sorge für die Kirchen in Macedonien und Achaja deiner Brüderlichkeit übertragen wurde, von welcher wir wissen, daß sie die kirchliche Disciplin durch die Kenntniß der Canones aufrecht erhalte. Auch sehen wir dieß nicht für ein unverdientes Geschenk an; denn diese Gnade verleiht der apostolische Stuhl deiner Liebe als Pflicht der Liebe. Deßhalb bringen wir deiner Heiligkeit jene Angelegenheit zur Kenntniß, welche aus jener Provinz bei uns anhängig gemacht wurde, deren Sorge schon längst deiner Klugheit übertragen wurde.²⁸

3. Die Corinthier nämlich, berühmt durch die Predigt des heil. Paulus, deren Bitte wir vielmehr anschließen als erzählen zu müssen glaubten, wünschen den Perigenes, welchem der von der heil.

des P. Innocentius I. ebend. III. Bd. S. 10 u. 81 u. s. w.

²⁸S. den 14. Brief des P. Innocentius I. an Rufus S. 81.

Synode über ihn erstattete Bericht das Zeugniß eines heiligen und mit den besten Eigenschaften ausgerüsteten Mannes ertheilt, als Bischof ihrer Stadt nicht so sehr zu bekommen als zurückzuerhalten. Würde ich es für nothwendig erachten, den ganzen Hergang seiner Ordination zu erklären, so müßte ich die Lobeserhebungen über ihn vermehren; ihm nemlich wird es zum Vortheil gereichen, ob wir nun des Ordinator's oder des Ordinirten in richtiger Weise gedenken. Wer mag es denn bezweifeln, daß es sein Verdienst sei, wer es leugnen, daß es eine Fügung Gottes gewesen, daß er deßhalb von den Patrensen zur Zeit nicht angenommen worden und lange bezüglich der genannten Kirche mit großer Überlegung in Unentschiedenheit geblieben sei, damit er der Hirt jenes Schaf- <s 327>stalles werde, in dessen Gehege er sein Leben von der Wiege an zugebracht? „Gottes Gerichte sind ein großes Geheimniß;“²⁹ passend führen wir dieses Beispiel an; Niemand hätte auch geglaubt, daß er einst an die Stelle seines Ordinator's gesetzt werden würde, da er für Andere ordinirt ward. Ich zweifle nicht, daß Dieß damals eine Fügung des göttlichen Willens war.

4. Deßhalb nehmen wir ihn mit Zustimmung Derjenigen, welche dort die Auctorität des apostolischen Stuhles vertreten, in die Zahl der Unsrigen auf und müssen gegen Jene, welche fernerhin ohne Wissen der Unsrigen die Völker gegen unsere Handlungsweise aufreizen sollten, wenn sie darin verharren, mit der Censur einschreiten. Wir wollen, daß auch deine Liebe gegen Diese nach unserem Befehle so vorgehe, damit wir die Zügellosigkeit Derer einschränken, welchen wir Dergleichen nicht übertragen.³⁰

6. Brief des P. Bonifacius an Rufus, Bischof v. Thessalonich v. J. 419

VI. Brief des P. Bonifacius I. an Rufus, Bischof von Thessalonich.³¹

Inhalt.

Der Papst belobt den Rufus wegen seines Eifers und <s 328>seiner Wachsamkeit in Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten, ermahnt ihn, über alle in den dortigen Gegenden entstandenen kirchlichen Unruhen und Zwistigkeiten zu berichten, sie mit allen Kräften zu schlichten; er pries die Anordnungen der göttlichen Vorsehung, welche manchmal Anfangs hart erscheinen, wie es an Perigenes sich zeige.

Text.

Dem geliebtesten Bruder Rufus (sendet) Bonifacius (seinen Gruß).

1. Wir glaubten, daß nach Übersendung unserer Briefe zum Zwecke der Beobachtung der kirchlichen Disciplin allen Anmaßungen schon im Beginne entgegengetreten werden müsse, da wir auf die Anfrage deiner Liebe nach Würdigung der Angelegenheiten unsere Antwort

²⁹Ps. 35, 7.

³⁰Nach Coustant's Meinung, welche durch den Context bestätigt wird, sind die Nummern 4 des 5. u. 6. Briefes verwechselt; demnach hätten wir auch für den 5. Brief das Datum vom 19. Sept. 419, für den 6. aber keines; daß der Schluß der beiden Briefe mit dem Vorhergehenden nicht recht zusammenhänge, ist besonders beim nachfolgenden Briefe klar. Tillemont verkehrt die Ordnung unserer beiden Briefe, was man auch jedenfalls thun müßte, wenn man nicht Coustant's Vorschlag bezüglich der beiden Schlüsse adoptirt, wozu übrigens auch noch der übrige Theil des 6. Briefes seinem Inhalte nach zwingt.

³¹Coustant p. 1021 unter Num. V., Mansi VIII. p. 753, Holsten. Coll. rom. I. p. 54.

abgegeben und bestimmt haben, es sei das zu beachten, was die kirchliche Disciplin fordert. Allein insoweit uns jetzt der Bericht deiner Heiligkeit Ausschluß gab, ersahen wir, daß bei den Meisten das, was wir geschrieben, gewirkt habe, bei Einigen aber unsere Ermahnung vergeblich gewesen. Auch das können wir deiner Brüderlichkeit nicht zur Last legen, da wir deine Ängstlichkeit in der Obsorge für die dir anvertrauten Kirchen aus Thaten und Briefen kennen. Wir loben deine emsige Wachsamkeit, da du, um bezüglich der dir gewordenen Aufträge nicht nachlässig zu erscheinen, es nicht unterlässest, brieflich anzuzeigen, was die Censur des apostolischen Stuhles verbessern muß, da du erklärtest, du habest vor unserem Gott jene Furcht, welche geziemend in dem klügsten Bischöfe sein soll, welche dir dann zum Ruhme wird gereichen können, wenn wir den Nutzen der deiner Sorge anheimgestellten Aufträge für die Kirchen erfahren haben werden. Denn auf dich sieht, wie du es selbst in deinen Briefen im Glauben ausgesprochen, der selige Apostel Petrus mit seinen Augen, auf welche Weise du das Amt eines obersten Re-<s 329>gierers verwaltest. Auch kann Derjenige nicht anders als dir ganz nahe sein, welcher zum beständigen Hirten über die Schafe des Herrn aufgestellt ist, oder irgend eine Kirche von seiner Obsorge ausschließen, da auf ihm, wie wir lesen, das Fundament der ganzen Kirche ruht.

2. Dich also, theuerster Bruder, trifft die ganze Sorge für jene Kirchen, welche dir an Stelle des apostolischen Stuhles, wie du ersehen magst, von uns übergeben wurden, auf daß du das Böse verbesserst, das Zerstreute ordnest, die etwa unter Bischöfen entstandenen Streitigkeiten in der Furcht vor dem göttlichen Gerichte beilegest, daß du von den dir vom apostolischen Stuhle anvertrauten Regierungsvollmachten gegen alle Fluthen der sich erhebenden Stürme einen gerechten und klugen Gebrauch machest.

3. Du sagtest, daß du allen Denen, welchen wir vorher die Richtschnur ihres Handelns vorgezeichnet, unsere Schreiben übergeben habest; die große Mehrzahl der Bischöfe, eingedenk der heiligen Überlieferungen, erklärte, ihnen den geziemenden Beifall zu zollen; Diese umfassen wir in brüderlicher Liebe. Als Solche erkennen wir unsern Mitbischof Adelphius oder den Bruder Perigenes, welchem schon längst der Ausspruch des seligen Concils seine Zustimmung erteilte. Ihn berief, sage ich, zur Bischofswürde schon Gottes Stimme, dessen Wohlthaten wir oft für widerwärtig halten und als Unglück auffassen, von denen wir später erkennen, daß sie uns zum Heile waren. Dieß bestätigt das Beispiel der gegenwärtigen Angelegenheit. Ohne Zweifel war unser Mitbischof Perigenes betrübt, da ihn nach seiner Ordination Niemand annahm. War es ihm nicht von Nutzen, daß ihn die Patenser durch übereinstimmenden Widerspruch von ihrer Stadt fernhielten? Allein je tiefer er niedergebeugt war, da ihn nach seiner Ordination Niemand annahm, desto höher steht er jetzt, da er von den Seinigen begehrt wird, nachdem er von Fremden verschmäht wurde. Klar und deutlich nemlich (zeigt sich da) Gottes<s 330>Urtheil, der ihn jenen Zeitpunkt erwarten ließ, wo er zum Bischöfe jener Kirche erhoben zu werden verdiente, in welcher er geboren und wiedergeboren sein soll.

4. Weil³² nun deiner Klugheit die Last deiner Pflichten oder Vollmachten obliegt, geht auch dich, theuerster Bruder, das Ansuchen der Bittsteller mit Rücksicht entweder auf die schon längst getroffene Wahl deines Eifers oder in Folge der Nachbarschaft³³ an. Wir lasen dieses Ansuchen nicht ohne Verwunderung, da es eines (Begleit-) Schreibens von dir entbehrte. Mögest du

³²S. oben die letzte Note 2 zum vorgehenden Briefe, S. 327.

³³Bonifacius giebt hiemit zwei Gründe an, weshalb er die Bittschrift der Corinthier dem Rufus überschickt, einmal weil er schon von Innocentius mit der Sorge für jene Kirchen betraut war, dann weil er als benachbarter Metropolit von der Wahrheit des Sachverhalts die beste Kenntniß haben und erlangen konnte.

(daher), nachdem du Alles in der von der Sache geforderten Ordnung vorgenommen, uns ein Schreiben übersenden; denn wir wollen unseren Brief an den Mitbischof Perigenes nicht früher abgehen lassen, bevor wir dein Schreiben erhalten, da deiner Anordnung Alles übergeben ist. Du wirst dich hiemit wegen der Sehnsucht der Bittsteller beeilen. Du weißt es ja noch besser, daß sie sich für diese Bitte, wie ich glaube, nur aus Ergebenheit gegen die Religion ereifern, vorzüglich, da sie behaupten, daß er durch unzählige Jahre sich tadellos in der Würde des Priesterthums gehalten und nicht mit einem ungeziemenden Sprung, sondern von Stufe zu Stufe auf den höchsten Gipfel emporgekommen sei. Ihm erübrigt zur vollkommenen Bestätigung seiner Bischofswürde nur mehr das Eine, daß er in seiner Würde noch nicht eine Ansprache von uns erhielt. Ich zweifle aber nicht, daß deine Liebe Dieß nicht ohne Staunen vernehme, daß wir weder ihm einen Brief übersandten noch³⁴ den Bittstellern eine Antwort gaben. <s 331>Dieß geschah deßhalb von uns, damit sowohl die Auctorität des apostolischen Stuhles als auch die Ehre deiner Lieben gewahrt werde. Gegeben am 19. September unter dem Consulate des erlauchten Monarius.³⁵

7. Brief des Augustinus, Bischof v. Hippo, an den Papst v. J. 420

VII. Schreiben des Augustinus, Bischofs von Hippo, an den Papst Bonifacius I.³⁶

Einleitung und Inhalt.

Papst Bonifacius übersandte durch den kurze Zeit in Rom weilenden Bischof Alypius dem heil. Augustinus zwei Briefe der Pelagianer;³⁷ gegen diese verfaßte Augustinus vier Bücher, welche er dem P. Bonifacius zur Prüfung und etwaigen Verbesserung vorlegte; das 1. Capitel jener 4 Bücher enthält das Widmungsschreiben, worin er seiner Bewunderung gegen den Papst, seiner Freude über die ihm von Jenem geschenkte Freundschaft Ausdruck leiht, die Nothwendigkeit darlegt, die Schriften der Häretiker zu widerlegen, und endlich erklärt, in welcher Absicht er ihm seine Arbeit zusende. Da Alypius gegen Ende des J. 419 Rom verließ, so gehört unser Brief, wie Coustant und die Mauriner beim hl. Augustinus meinen, dem J. 420 an.

Text.

. Ich kannte dich zwar nach dem dich überaus hoch-<s 332>preisenden Rufe und hörte durch sehr zahlreiche und ebenso wahrhafte Berichte, mit welcher großer Gnade Gottes du erfüllt seiest, seligster und verehrungswürdiger Papst Bonifacius. Allein nachdem dich mein Bruder Alypius auch dem Leibe nach gesehen, von dir auf das gütigste aufgenommen worden und mit dir Gespräche der aufrichtigsten gegenseitigen Liebe wechselte und trotz des kurzen Verkehrs mit dir dennoch in großer Liebe mit dir vereinigt wurde, sich und mich zugleich in deine Seele ergoß und dich mir in der seinigen überbrachte, wurde meine Kenntniß von deiner Heiligkeit um so größer, je sicherer die Freundschaft geworden. Denn du, dem Hochmuth fern ist, verschmähst es trotz deines hohen Vorranges nicht, ein Freund der Niedrigen zu sein und Liebe mit Liebe zu

³⁴Nach Coustant's Verbesserung des et in nec.

³⁵Da wir dieses Datum mit dem ganzen 4. Absätze dem vorhergehenden Briefe vindiciren, so können wir dieses Schreiben nur vermuthungsweise auf das Ende des J. 419 oder den Anfang 420 datiren.

³⁶Coustant p. 1023 unter n. VI.; S. Aug. Op. ed. Maurin. t. X. p.411.

³⁷Sie werden in Num. 3 des Briefes näher bezeichnet.

erwidern. Denn was Anderes ist die Freundschaft, welche nur von der Liebe³⁸ den Namen erhielt und nur in Christus treu ist, in dem allein sie ewig und glücklich sein kann? Daher wagte ich es, nachdem ich durch jenen Bruder, durch welchen ich dich inniger kennen lernte, größeres Vertrauen gewonnen, an deine Heiligkeit Etwas über jene Angelegenheiten zu schreiben, welche in dieser Zeit die bischöfliche Sorgfalt, wenn eine in uns ist, zur Wachsamkeit für die Heerde des Herrn neuerdings aneifern.

2. Die neuen Häretiker nemlich, die Feinde der Gnade Gottes, welche den Kleinen und Großen durch unsern Herrn Jesus Christus gegeben wird, lassen, obwohl sie schon durch eine ganz deutliche Verurteilung als zu Meidende bezeichnet werden, dennoch nicht davon ab, durch ihre Schriften die Herzen minder Vorsichtiger oder minder Gelehrter in Versuchung zu führen. Man sollte ihnen allerdings erwidern, daß sie sich und die Ihrigen in jenem verruchten Irrthume nicht bestärken mögen, obgleich wir nicht besorgen, daß sie irgend einen Katholiken durch ihre Scheinreden hin- <s 333>tergehen. Da sie aber nicht aufhören, gegen die Hürden der Heerde des Herrn zu knirschen und deren Zugänge von allen Seiten zu unterwühlen, um die für so kostbaren Preise erkauften Schafe zu zerreißen, und da uns allen, die wir das Bischofsamt verwalten (obwohl du selbst hierin durch einen höheren Rang hervorragst), die Hirtenwacht gemeinsam obliegt, so wende ich, nach Maßgabe des mir zugewiesenen Amtes und der mir vom Herrn auch auf deine Bitten verliehenen Kräfte, Alles auf, den verderblichen und arglistigen Schriften heilende und schützende Schriften entgegenzustellen, durch welche ihre rasende Wuth entweder selbst geheilt oder an der Verletzung Anderer gehindert werde.

3. Das aber, was ich auf die zwei Briefe derselben erwidere, den einen nemlich, welchen Julianus³⁹ nach Rom geschickt haben soll, um, wie ich glaube, durch ihn Anhänger zu finden oder zu gewinnen, den anderen aber, welchen achtzehn Bischöfe als Genossen seines Irrthums nicht an Unbestimmte, sondern, um den Bischof jenes Ortes durch ihre List zu berücken und wenn möglich auf ihre Seite zu bringen, nach Thessalonich⁴⁰ zu schreiben wagten, das also, was ich, wie ich sagte, auf die zwei Briefe derselben in vorliegender Abhandlung erwidere, beschloß ich vor Allem deiner Heiligkeit zu senden, nicht damit du lernest, sondern prüfest und das etwa Mißfällige verbesserst. Denn mein Bruder zeigt mir an, daß du sie selbst ihm zu übergeben geruhetest, nachdem sie nur durch den wachsamsten Eifer unserer Brüder, deiner Söhne, in deine Hände gelangen konnten. Ich sage aber deiner aufrichtigsten Wohlgeneigtheit für uns meinen Dank, daß du mich über jene Briefe der Feinde der Gnade Gottes nicht in Unwissenheit lassen<s 334>wolltest, in welchen du meinen Namen mit Schmähungen und deutlich angeführt fandest.⁴¹ Ich hoffe aber vom Herrn unserm Gott, daß Jene mich mit ihren Lästerzungen nicht ohne Himmelslohn zerreißen, denen ich mich um der Kleinen willen entgegenstelle, damit diese nicht dem arglistigen Schmeichler Pelagius zum Verderben anheimfallen, sondern dem wahrhaften Erlöser Christus zur Rettung dargebracht werden.

8. Brief des P. Bonifacius an den Kaiser Honorius v. J. 420

³⁸Amicitia ex amore.

³⁹S. oben S. 289 den 18. Brief des P. Zosimus.

⁴⁰S. diesen Brief, welchen Julianus und seine Anhänger, die sich in der Adresse als Märtyrer des katholischen Glaubens ausgaben, an Rufus sandten, in Marii Mercatoris Op. dissert. V. in Migne, Patrol. lat. t. XLVIII. p. 534.

⁴¹Den Schluß ergänzte ich aus S. Aug. Op. ed. Maur. p. 413, da kein Grund vorliegt, diese Worte vom Brieftexte auszuschließen.

VIII. Schreiben des P. Bonifacius I. an den Kaiser Honorius.⁴²

Einleitung und Inhalt.

Eine längere Krankheit des P. Bonifacius bewog den römischen Klerus, welcher für den etwaigen Todesfall des Bonifacius das Wiederauftauchen des Eulalianischen Schisma's befürchtete, den Bonifacius zu bitten, er möge sich an den Kaiser wenden, damit dieser die künftige Papstwahl durch seine Macht vor Parteiumtrieben schütze. Obwohl der Papst inzwischen genas, glaubte er dennoch im Interesse der Wohlfahrt der Kirche jenes Ansuchen durch eine Deputation von erprobten Bischöfen dem Kaiser überreichen zu sollen. Das Datum unseres Briefes hat nur den Monatstag ohne Jahresangabe; Coustant meint, daß er nicht vor dem 1. Juli des J. 420 anzusetzen sei, da in keinem der früheren Briefe von einer längeren Krankheit des Papstes die Rede sei. <S 335>

Text.

Bonifacius, der Bischof, (entbietet) dem Kaiser Honorius (seinen Gruß).

„Die Sorge für meine Kirche, bei welcher mir unser Gott das Bischofsamt übertrug, während ihr die menschlichen Angelegenheiten leitet, zwingt mich, deren Bedürfnisse, obwohl noch krank, auf Ansuchen aller Bischöfe und Kleriker und in Folge der Beunruhigungen der christlichen Gemeinde⁴³ dem christlichen Herrscher vorzutragen. Denn wenn etwas Ungebührliches geschieht, so werdet nicht ihr Schuld haben, die ihr Alles mit Gerechtigkeit und Mäßigung ordnet, sondern wir werden als Schuldige erscheinen, da wir aus Saumseligkeit schwiegen und die Ruhe des Staates und den Frieden der Kirche stören ließen. Da du nemlich von Gottes Gnaden die menschlichen Angelegenheiten als Verehrer der göttlichen Religion leitest, so wird es unsere Schuld sein, wenn unter eurer glorreichen Herrschaft, welche, wie es bekannt ist, das Göttliche stets sehr gerne beschützte, das nicht den festen und dauerhaften Schutz des Rechtes genießt, was durch so lange Zeit und auch unter jenen Herrschern, welche die Sorge für unsere Religion nicht anging, nemlich unter den heidnischen, aufrecht blieb, und unter der Herrschaft eurer Milde das Unerlaubte ungescheut verübt wird. Denn die Kirche selbst ruft deine Frömmigkeit, christlicher Kaiser, an, zwar durch meinen Mund, aber mit ihrer Liebe (für dich) Ehrwürdigen, sie, welche Christus, unser Gott, der treue Lenker und Leiter eures Kaiserreiches, als seine einzige Braut und unversehrte Jungfrau bewacht,⁴⁴ daß ihr keine Fluthen der ihr nachstellenden Stürme gegen sie anprallen und ihre Ruhe nicht durch den Ausbruch eines ungewohnten Unwetters stören lasset, <S 336> ruhmreichster und friedfertigster durchlauchtigster Kaiser! Die Kirche selbst also, des Einen Braut, eure Mutter, wendet sich mit dieser Gesandtschaft, welche sie ihren Bischöfen übertrug, an euere Frömmigkeit und wiederholt das Vergangene und Gegenwärtige.⁴⁵ Unter eurer frommen Herrschaft ist nun das Volk sicher, Gott sowohl als dir, dem christlichen Fürsten, treu ergeben. Denn siehet in die Feier der Geheimnisse selbst, in ihre Gebete, welche sie für das Glück eures Kaiserreiches verrichtet, wo sie in Gegenwart des heiligen Petrus, da es bei ihm geschieht und es sich um dessen Stuhl handelt,⁴⁶

⁴²Coustant p. 1025 unter Num. VII., Mansi IV. p. 391, Hinschius p. 554.

⁴³Dabei ist wohl nur an etwa wieder bevorstehende Unruhen in Folge einer neuen zwiespaltigen Papstwahl zu denken.

⁴⁴II. Cor. 11, 2.

⁴⁵Das Vergangene ist vielleicht auf das Schisma zwischen Damasus und Ursicinus beziehen, das Gegenwärtige auf das letzte zwischen Bonifacius und Eulalius.

⁴⁶Der ganze unklare Satz lautet: ... inter preces suas, quas pro vestri felicitati dependit Imperii, teste apud quem et de cujus sede agitur sancto

mit bekümmerten Worten um die Erhaltung der Religion bittet, mischt sich dieß ängstlich besorgte Bittgebet, daß sie⁴⁷ nicht die einmal durch Anstiften des Versuchers entfesselte Zwietracht von dem gewohnten Gottesdienste auf verschiedene Abwege hinreisse. Sie⁴⁸ würde noch mehr hinzufügen, christlicher Kaiser, wenn sie nicht bei dir ihrer Angelegenheiten sicher wäre und in der Unterdrückung der Götzen, in der Besserung der Häretiker durch deinen Glauben, welcher den Gottesdienst zugleich mit deinem Kaiserreiche in steter Blüthe erhält, gesiegt hätte. Sie hat die Zuversicht, daß dem Geist deiner Sanftmuth die Verehrung seiner Religion innig verbunden sei, da ihr, was immer ihr gedeihlich ist, thut, mit meinen Brüdern und Mitbischöfen, sehr erprobten Männern, welche von mir und von Allen, welche diese Kirche ausmachen, an dich gesandt sind, verhandelt; möget ihr, das bitten wir, mit Diesen, welche diese Sache der heiligen Religion befördern, in der Stadt eurer Sanftmuth in jenem Geiste, mit welchem ihr die Bitten gewähret, zum immerwährenden Heile des Zustandes der ganzen Kirche berathen.⁴⁹ Gegeben am 1. Juli.

9. Antwortschreiben des Kaiser Honorius an den P. Bonifacius v. J. 420

IX. Antwortschreiben des Kaisers Honorius an den Papst Bonifacius I.⁵⁰

Der Sieger Honorius, der Triumphator, der stets Durchlauchtigste (entbietet) dem heiligen und ehrwürdigen Bonifacius, dem Papste der ewigen Stadt (seinen Gruß).

Das Schreiben deiner Heiligkeit haben wir mit geziemender Ehrfurcht und Freude empfangen und nach dessen Durchlesung dem allmächtigen Gott den größten Dank gesagt, weil wir erfuhren, daß deine Heiligkeit nach langem Unwohlsein die erwünschte Gesundheit wieder erlangt habe. Deßhalb übergeben wir den ehrwürdigen Männern bei ihrer Rückkehr als Beweis unserer Freude ein Schreiben und bitten, daß dein Apostolat in seinen täglichen Gebeten seine Liebe und seine Wünsche für unser Heil und Kaiserreich darbringen möge. Das aber, wisse, hat unserer Frömmigkeit gar wohl gefallen, daß deine Heiligkeit um die Beunruhigung der Kirche oder des Volkes besorgt ist. Damit Dieß auf keine Weise geschehe, glaubte unsere Milde hinreichend gesorgt zu haben. Endlich wollen wir der Erklärung deiner Heiligkeit gemäß, daß es allen Klerikern zur Kenntniß komme, damit, wenn etwa deine Heiligkeit, was<s 338>wir nicht wünschen, das menschliche Loos treffen sollte, Alle wissen, daß ehrgeizige Ansprüche aufgegeben werden müssen. Wenn aber etwa gegen das Recht wegen des Muthwillens der streitenden (Parteien) Zwei ordinirt worden wären, solle durchaus Keiner von Diesen Bischof werden, sondern nur Jener auf dem apostolischen Stuhle verbleiben, welchen aus der Zahl der Kleriker durch eine neue Ordination der göttliche Wille und die Zustimmung der Gesamtheit erwählte.⁵¹ Daher mögen Alle nach der Ermahnung unserer Erlauchttheit einen ruhigen Sinn und friedliebende Gemüther bewahren und Nichts durch aufrührerische Verschwörungen zu erreichen versuchen, da es sicher ist, daß keiner Partei ihre Bemühungen von Nutzen sein werden."⁵²

Petro.

⁴⁷Hos zu beziehen auf populus, also = populum.

⁴⁸Zu verstehen: die Kirche.

⁴⁹2. Decret. cf. D. XCVII. c. 1. (der ganze Brief).

⁵⁰Constant p. 1027 unter Num. VIII., Mansi IV. p.393, Hinschius p. 554. Da der Kaiser die an ihn gelangten Briefe und Bitten in der Angelegenheit des Schisma, wie wir oben gesehen, gewöhnlich innerhalb 8 Tage erledigte, so ist auch wahrscheinlich, daß dieses Rescript dem Juli des J. 420 angehört.

⁵¹ Allerdings war dieses Gesetz geeignet, Ehrgeizige abzuschrecken, konnte aber auch leicht zur Handhabe dienen, Würdige auszuschließen.

⁵²Das ganze Schreiben nahm Gratian in D. XCVII. c. 2. auf, sowie den Wortlaut des Gesetzes: „Wenn aber etwa — Gesamtheit erwählte“ allein nochmals in D. XCVII. c. 8.

10. Brief des Kaiser Theodosius an Philippus, Präfecten Illyricums v. J. 421

X. Schreiben des Kaisers Theodosius an Philippus, den Präfecten Illyricums.⁵³

Einleitung und Inhalt.

Wir sahen, wie fest P. Bonifacius bei Gelegenheit der Bestätigung des Perigenes zum Bischof von Corinth auf den dem apostolischen Stuhle über die Provinz Illyricum zustehenden Patriarchalrechten beharrte. Dagegen suchten schon jetzt die Bischöfe von Constantinopel ihren Einfluß und ihre Machtsphäre immer mehr zu erweitern, und sicherlich war es der Bischof Attikus von Constantinopel, welcher dem oströmischen Kaiser Theodosius das in gegenwärtigem Schrei-<s 339> enthaltene Gesetz über die Unterwerfung Illyricums unter den Bischof von Constantinopel erschlich, wenn Jener auch sagt, er sei hiezu durch die Bitten der illyrischen Bischöfe bewogen worden. Es ist auch kein Zweifel, daß Kaiser Honorius nur auf die Bitten und Vorstellungen des Papstes das in der folgenden Nummer aufgeführte Schreiben an seinen Neffen Theodosius mit dem Ansuchen übersandte, er möge jenes Gesetz ausheben; wie bereitwillig Theodosius das dem apostolischen Stuhle zugefügte Unrecht wieder gutmachte, zeigt seine Antwort an den Kaiser Honorius. Nur das Gesetz des Theodosius trägt ein Datum, doch dürfen wir wohl annehmen, daß die zwei folgenden hiedurch veranlaßten Schreiben von demselben der Zeit nach nicht weit entfernt sind.

Text.

Kaiser Theodosius (entbietet) dem Philippus, prätorischen Präfecten von Illyricum (seinen Gruß).

Ohne alle Neuerung befehlen wir, daß das alte Herkommen⁵⁴ und die alten kirchlichen Canones, welche bisher in Kraft waren, in allen Provinzen von Illyricum beobachtet werden, so daß, wenn irgend ein Zweifel auftaucht, derselbe nicht ohne Wissen des hochwürdigsten Bischofs der Stadt Constantinopel, welche sich der Privilegien des alten Rom erfreut, deren bischöflichen Versammlung und dem heiligen Gerichte vorbehalten werden muß. Gegeben am 14. Juli unter dem Consulate des Eustathius und Agricola.⁵⁵ <s 340>

11. Brief des Kaiser Honorius an den Kaiser Theodostns v.J. 421

XI. Brief des Kaisers Theodosius an den Kaiser Honorius.⁵⁶

Er möge obige Verordnung aufheben.

⁵³ Coustant p. 1029 unter Num. IX., Mansi IV. p. 421, Cod. Theod. XVI. 2. 45, Cod. Justin. I. 2. 6.

⁵⁴Vetustatem.

⁵⁵D. i. i. J. 421.

⁵⁶Coustant p. 1029 unter Num. X., Mansi IV. p. 421, Hollsten. Coll. rom. I. p.81.

In allen Angelegenheiten, in welchen unsere Hilfe begehrt wird, können wir unsere Fürsprache bei deiner Milde nicht versagen; denen aber sind wir desto mehr Sorgsalt und Eifer schuldig, in welchen sich die Wünsche des apostolischen Stuhles kund geben. Denn da unser Kaiserreich stets unter dem Schutze Gottes regiert wird, müssen wir der Kirche jener Stadt eine ganz besondere Verehrung zollen, von welcher sowohl wir die römische Herrschaft empfiengen, als auch die Bischofswürde ihren Anfang. Zudem beehrte die an uns gerichtete Gesandtschaft von unserer Frömmigkeit nichts Anderes, als was mit der Lehre des katholischen Glaubens und dem Rechte übereinstimmt. Sie fordert nemlich, daß jene Privilegien, welche seit jeher von den Vätern festgesetzt⁵⁷ und bis auf unsere Zeiten beobachtet wurden, unerschüttert bleiben. In dieser Hinsicht erkennt deine Durchlaucht, daß man alte, in den Vorschriften der Canones verzeichnete Anordnungen keineswegs abschaffen noch ein schon so viele Jahrhunderte heilig gehaltenes Gesetz durch neue vorschnelle Entscheidungen verletzen dürfe, mein Herr! Daher möge deine Majestät in Erwägung der Worte unserer Frömmigkeit, in Erinnerung des Christenthums, welches die himmlische Barmherzigkeit unseren Herzen eingießt, Alles beseitigen, was verschiedene Bischöfe in Illyricum erschlichen haben sollen, und die Beobachtung der alten Ordnung einschärfen, damit die römische Kirche nicht<s 341>nicht unter christlichen Herrschern verliere, was sie unter anderen⁵⁸ Kaisern nicht verlor.

12. Rescript des Kaiser Theodosius an den Kaiser Honorius v. J. 421

XII. Rescript des Kaisers Theodosius an den Kaiser Honorius.⁵⁹

Theodosius berichtet, daß er die Beseitigung der von ihm erschlichenen Neuerung und die Beobachtung der dem römischen Bischöfe zukommenden Privilegien über Illyricum angeordnet habe.

Einen würdigen Entscheid verdient, wer immer die Worte des ewigen Herrschers⁶⁰ unserer Milde überbringt, heiliger Herr, durchlauchtigster, verehrungswürdiger Vater, besonders noch im Hinblick auf die christliche Religion, welche dem ehrwürdigen Herzen deiner Majestät so (tief) eingegossen ist, daß sie unser Herz (stets) weiter erfaßt und beherrscht. Gott der Schöpfer nemlich setzte deßhalb die Nachkommen der christlichen Fürsten zu Herrschern⁶¹ ein, auf daß mit Fernhaltung alles Erschlichenen die Anordnungen unserer Vorfahren bewahrt werden. Wenngleich wir nicht bloß dann, wenn es sich um die Reinerhaltung der göttlichen Aussprüche handelt, die Worte deiner Ewigkeit mit bereitwilliger Liebe beherzigen und mit aller Ehrfurcht annehmen, so gilt Dieß doch besonders von dieser Angelegenheit, weil der Name jener berühmten Stadt das Wohl unserer Regierung und unseres ganzen Reiches bis jetzt aufrecht erhält. Daher verordneten wir nach Beseitigung alles dessen, was<s 342>die Bischöfe in Illyricum durch ihre Bitten erschlichen, daß die Aussprüche der alten apostolischen Disciplin und der alten Canones beobachtet werden. Hierüber richteten wir nach der Anweisung deiner Ewigkeit an die erlauchten Präfecten unseres Illyricums Schreiben, daß sie unter Beseitigung der bischöflichen Erschleichungen für die Beobachtung der alten Ordnung besonders sorgen sollen, damit nicht die

⁵⁷Daraus und aus dem Schlusse des Briefes ist ersichtlich, daß die vom apostolischen Stuhle durch den Vicar ausgeübte Patriarchalgewalt über Illyricum nicht etwa erst unter dem Papste Damasus begonnen hatte.

⁵⁸D. i. heidnischen.

⁵⁹ Coustant p. 1030 unter Num. XI., Mansi IV. p. 421, Hollsten. Coll. rom. I. p.83.

⁶⁰Damit ist Honorius gemeint.

⁶¹Praesules.

ehrwürdige heiligste Kirche der Stadt die von den Alten festgesetzten Privilegien verliere, welche uns ein ewiges Kaiserreich ihres Namens weihte.

13. Brief des A Bonifaews an Hilarius, Bischof v. Narbonne. v. J. 422

XIII. Brief des Papstes Bonifacius I. an Hilarius, Bischof von Narbonne.⁶²

Einleitung und Inhalt.

Wir kommen mit diesem Schreiben auf den schon unter P. Zosimus entbrannten Streit über die Privilegien der Kirche von Arles zurück. Zur Aufklärung des verschiedenartigen Vorgebens der Päpste in dieser Angelegenheit, wie es uns in den hierher gehörigen Briefen des P.Zosimus,⁶³ den gegenwärtigen des P. Bonifacius I., sowie den noch folgenden (4.) des P. Cölestinus I. und (11.) Leo I. vorliegt, ist es nothwendig, die ganze Geschichte dieses Streites hier in Kürze zusammenzufassen. Der Bischof von Narbonne hatte die Vollmacht, die Bischöfe der ersten narbonnensischen Provinz zu ordiniren;⁶⁴ dieselbe vindicirte sich der Bischof Proculus von Marseille für die zweite narbonnensische Provinz.⁶⁵ Gegenüber diesen Beiden behauptete Bischof Patroclus von Arles, daß er auch alle Bischöfe der genannten<s 343>Provinzen zu ordiniren berechtigt sei, und wußte seine Ansprüche als ein von den Apostelzeiten her seinem Stuhle zugestandenes Privilegium beim P. Zosimus darzustellen, so daß Dieser sich so bewogen fand, ihm das angesprochene Ordinationsrecht als ein altes Privilegium zu bestätigen, ja dazu noch das Privilegium der Formaten für alle gallischen Kleriker hinzuzufügen, umsomehr, als Bischof Hilarius von Narbonne die von Patroclus beigebrachten Beweise damals nicht entkräften konnte. Mochte nun Hilarius oder Proculus noch so sehr über diesen ungebührlichen Machtbesitz des Bischofs von Arles, da die Canones die Ordination in einer fremden Provinz verbieten, beim Papste Zosimus Klage führen, sie wurden stets mit Hinsicht auf das von Trophimus her dieser Kirche verliehene Privilegium abgewiesen. Sobald jedoch der Nachweis geliefert wurde, daß die Vorgänger des Patroclus jenes Privilegium nicht besessen und ausgeübt hatten, corrigirten Bonifacius, Cölestinus und Leo den auf einer falschen Prämisse ruhenden Entscheid. Als daher Volk und Klerus von Luteva sich bei Bonifacius beschwerte, daß Patroclus ihnen einen Bischof gesetzt habe, da sie einer andern Provinz angehören, erklärt der Papst das Vorgehen des Patroclus für eine die Canones von Nicäa verletzende Anmaßung und beauftragt den zuständigen Metropolit Hilarius mit der ordnungsmäßigen Besetzung des bischöflichen Stuhles von Luteva.

Text.

Bonifacius, Bischof der Stadt Rom, (sendet) dem Hilarius, Bischof von Narbonne (seinen Gruß).

1. Schwer zwar schenken wir Klagen, welche gegen die Bischöfe des Herrn gerichtet sind, Glauben, besonders wenn sie dahim lauten, daß jene Etwas gegen die Anordnungen der Väter wagten; häufig jedoch bestätigt dieselben, wie in<s 344>dem jetzigen Falle, die Menge der

⁶²Cooustant p. 1032, Mansi IV. p. 395, Hinschius p.555.

⁶³Der 1., 6., 7., 8., 12. u. 13.

⁶⁴S. den 6. Brief des P. Zosimus S. 254.

⁶⁵S. den 7. Brief v. Zosimus S. 256.

Klageführenden. Denn siehe, Klerus und Volk der Kirche von Luteva⁶⁶ schickten, wie deine Liebe aus den Beilagen ersieht, ihre Bitten und Thränen mit großem Schmerze, so weit es zu entnehmen ist, (an uns) indem sie sagen, daß unser Mitbischof Patroclus, mit Beiseitesetzung ihrer Bitte, an die Stelle (ihres) verstorbenen Bischofs einen Anderen, ich weiß nicht wen, in einer fremden Provinz mit Umgehung des Metropoliten den Regeln der Väter zuwider ordinirt habe. Das können wir nicht geduldig hinnehmen, weil wir sorgfältige Wächter der väterlichen Überlieferungen sein sollen. Niemand ist doch die Verordnung der nicänischen Synode unbekannt, deren Vorschrift so lautet, daß wir dieselben Worte (hier als) eigene anführen.⁶⁷ In jeder Provinz müsse das Recht je einem Metropoliten zustehen, und keinem dürfen zwei (Provinzen) unterworfen sein. Das also beschloßen Jene, weil auch nicht anders zu glauben ist, auf Antrieb des heiligen Geistes für sich wahren zu müssen.

2. Wenn daher, theuerster Bruder, die Sache sich so verhält und die obgenannte Kirche innerhalb der Grenzen<s 345> deiner Provinz liegt, so thue auf unsere Ermahnung, was du eigentlich auf eigenen Antrieb thun solltest, und begieb dich nach dem Wunsche und Willen der Bittresteller kraft des Rechtes als Metropolit und auf unsere Befehle gestützt an jenen Ort, wo eine derartige Ordination vorgenommen worden sein soll; wisse, daß den Regeln der Väter gemäß was zu geschehen hat, von uns deinem Ermessen anheimgestellt sei, so daß nach Vollendung des Actes, was immer du bestimmt hast, uns dein Bericht mittheile, da dir offenbar die Ordination der ganzen Provinz übertragen ist. Niemand also möge als verwegener Übertreter deren Grenzen⁶⁸ überschreiten noch zu ihrer Schmach das, was ihm nicht verliehen wurde, für sich beanspruchen. Aufhören soll eine solche durch unsere Auctorität unterdrückte Anmaßung Derjenigen, welche die Grenzen ihrer Würde unerlaubt ausdehnen. Das sagen wir, damit deine Liebe erkenne, wir beobachten die Vorschriften der Canones in der Weise, daß auch unsere Anordnung festsetzt, daß jede Provinz in allen Dingen stets die Anordnung ihres Metropoliten erwarte. Gegeben am 9. Februar unter dem 13. Consulate des Honorius und dem 11. des Theodosius unserer kaiserlichen Herren.⁶⁹

14. Brief des P. Bonifacius an Rufus, Bischof v. Theffalonich. v. J. 422

XIV. Brief des Papstes Bonifacius an Rufus, Bischof von Thessalonich.⁷⁰

Einleitung und Inhalt.

Auch dieses Schreiben wurde wie die zwei noch folgen-<s 346>den auf dem schon öfter erwähnten Concil des P. Bonifacius II. verlesen. Alle drei Briefe brachte der apostolische Notar Severus zugleich nach Thessalonich. Der erste derselben ist an Rufus allein gerichtet und eine Art Instruction, worin der Papst ihn an sein Amt und seine Würde erinnert und ihm mittheilt, was er

⁶⁶Civitas Lutevensis od. Lutubensis das heut. Lodébe am Fuß der Cevennen, Geburtsort des Card. Fleury.

⁶⁷Offenbar führt hier Bonifacius nicht die eigenen Worte des nicänischen Canons, sondern wahrscheinlich die in der Klageschrift der Lutevenser gebrauchten an, welche er, weil sie dem Sinne nach mit dem Nicänum vollkommen übereinstimmen, als seine eigenen adoptirte; daß hier, sowie am Schlusse des Briefes der vierte nicänische Canon angezogen wird, ist klar. Quesnell liest in dem Satze; ut eadem proprie verba ponamus statt proprie : prope und meint, der Papst wollte den nicänischen Canon nur beiläufig anführen; Ander behalten proprie bei und sagen, Bonifacius citire hier einen jener nicänischen Canones, welche verloren giengen; allein erstere Vermuthung verstößt gegen den Context und verändert willkürlich und überflüssig, die zweite ist ganz unrichtig; über die Zwanzig – Zahl der nicänischen Canones s. Hefele I. S. 356 ff.

⁶⁸D. i. die Grenzen der Väter, die von den Vätern gesetzten Grenzen, wie auch in dem „zu ihrer Schmach“ zu denken ist; zur Schmach der Väter.

⁶⁹D. i. 422.

⁷⁰Constant p. 1034 unter Num. XIII., Mansi VIII. p. 754, Holsten. Coll. rom. I. p. 60.

bezüglich verschiedener Angelegenheiten der Kirchen in Thessalien den Bischöfen geschrieben habe, und was Rufus selbst noch zu thun übrig bleibe.

Text.

Dem geliebtesten Bruder Rufus (sendet) Bonifacius (seinen Gruß).

1. Das einstens deinen Vorgängern über die Provinzen des apostolischen Stuhles übertragene (Amt) muß von deiner Liebe sorgfältig verwaltet werden. Denn die Angelegenheiten der in jenen Gegenden befindlichen Kirchen müssen mit großer Wachsamkeit und Umsicht behandelt werden. So nemlich übertrug der selige Apostel Petrus an seiner Statt Alles der Kirche von Thessalonich, daß sie wisse, es bliebe ihr die Sorge um Viele, welche Neuerungsversuche, die jedoch nicht zur Geltung kommen können, nicht verringern dürfen.⁷¹ Denn man darf den Bestrebungen Derjenigen nicht nachgeben, welche Neuerungssucht und Haschen nach ungebührlicher Würde entflammt, sondern muß vielmehr dahin trachten und unter Gottes Beistand kämpfen, daß, wer immer das Erlaubte angreift, den allgemeinen Widerstand erfahre. Deßhalb, theuerster Bruder, bewaffne dich, im Vertrauen auf die schon längst überkommene Autorität als tüchtiger Streiter unseres Gottes gegen die feindlichen Schaaren. Nichts von einem zweifelhaften oder unsicheren Erfolge hast du da zu fürchten; an deiner Seite steht der heil. Apostel Petrus, welcher vor dir mit seiner Macht widerstehen kann. Wolle dich durch den Sturm des aufgeregten Meeres nicht schrecken lassen. Sicherlich ist dein Glaube, welchen du im Innern deines Herzens trägst, größer als Alles. Nie soll ein Wirbel, nie ein Sturm dich quälen. Es läßt jener Fischer bei deiner Arbeit kein Privilegium seines Stuhles verloren gehen. Alles Brausen der Fluthen, aller Sturm wird deinen Bemühungen weichen durch die Hilfe dessen, der allein auf dem Meere einhergieng. Er wird (dir) beistehen und die Verletzer der Canones und die Feinde des kirchlichen Rechtes durch den Willen Gottes unterdrücken, welcher die Gelüste solcher Geister stets vereitelt.

2. Gegen die übrigen Hartnäckigen gebrauche das Recht der (dir übertragenen) Gewalt. Denn du siehst, daß wir keinen Ort in Ruhe ließen. An die Thessalier schickten wir Briefe, voll der Drohung und des Tadels. An die Synode,⁷² von welcher es heißt, daß sie unerlaubter Weise in der Angelegenheit unseres Bruders und Mitbischofs Perigenes sich versammeln soll, deren Bestand in keiner Weise, wie wir schrieben, gestört werden könne, richteten wir solche schreiben, durch welche alle Brüder einsehen, daß sie ohne dein Wissen sich nicht hätten versammeln sollen, ferner daß über unser Urtheil keine weitere Verhandlung gestattet sei. Denn niemals war es erlaubt, über einen vom apostolischen Stuhle einmal gefaßten Beschluß nochmals zu verhandeln. In diesem uuserem Schreiben wahrten wir, wie es sich ziemte, die deiner Heiligkeit gebührende Ehre, wie es deine Liebe beim Lesen desselben ersehen wird.<s 348>

3. Über die Angelegenheit aber unseres Mitbischofs Perevius,⁷³ von welcher uns die von ihm überreichte Klageschrift Anzeige machte, den seine Mitbischöfe allzu sehr bedrücken sollen, so daß sie ihn sogar von seiner Kirche vertreiben zu müssen glaubten, wollen wir deine Liebe sorgfältig hören, nachdem unsere obgenannten Bischöfe berufen worden, über deren Gewaltthätigkeit er sich beklagt. Dann erst, damit sie einsehen, das, was sie etwa gegen die Gewohnheit mitgethan hätten, müsse zu nichte gemacht werden mag deine Liebe nach

⁷¹Damit ist der Versuch gemeint, die Kirchen von Illyricum unter die Jurisdiction des Bischofs von Constantinopel zu bringen.

⁷²Die Synode von Corinth, welche den Papst um die Bestätigung des Perigenes bat und Diesen ihm als bewährt und richtig empfahl.

⁷³Wahrscheinlich identisch mit dem Bischof von Pharsalia (einer Stadt Thessaliens) auf der 1. Action des ephesinischen Concils.

vollendeter Untersuchung bald an uns Bericht erstatten, damit das von deiner Brüderlichkeit gefällte Urtheil durch unsern Ausspruch bekräftigt werden könne.

4. Wir wollen dir mittheilen, daß wir in dem an die thessalischen Brüder gerichteten Briefe geschrieben haben, daß Pausianus, Cyriakus und Calliopus⁷⁴ aus unserer Gemeinschaft gänzlich zu entfernen seien, so daß sie wissen, es sei die Gnade deiner Vermittlung ihr einziges Zufluchtmittel. Maximus aber, der nach dem Berichte deiner Liebe schlecht ordinirt wurde, erklären wir seiner Bischofswürde gänzlich verlustig.

5. Die Pflicht deiner Liebe ist es, den Severus, Notar des apostolischen Stuhles, welcher unserem Herzen sehr lieb und von unserer Seite⁷⁵ (an dich) gesandt ist, nach Durchführung des Auftrags schleunigst zu entlassen, damit wir so schnell als möglich bei seiner Rückkehr den Verlauf der<s 349>Begebenheiten erfahren. Gegeben am 11. März unter dem 13. Consulate des Honorius und dem 11. des Theodosius, unserer Kaiser.⁷⁶

15. Brief des P. Bonifacius an die Bischöfe Thessaliens v. J. 422

XV. Brief des Papstes Bonifacius I. an die Bischöfe Thessaliens.⁷⁷

Der Papst schärft den Bischöfen die dem Rufus die vom apostolischen Stuhle verliehene Macht und Würde ein.

Den geliebtesten Brüdern, allen in Thessalien eingesetzten Bischöfen (sendet) Bonifacius (seinen Gruß).

1. Die Gründung der ganzen Kirche in ihrem Entstehen nahm ihren Anfang von der Würde des heil. Petrus, auf welchem ihre Leitung und Regierung ruht. Denn aus ihm ergoß sich, wie aus einer Quelle, die kirchliche Lehre über alle Kirchen, da die Entwicklung der Religion zunahm. Dieß bezeugen auch die Anordnungen der nicänischen Synode, so daß diese über ihn Nichts festzusetzen wagte,⁷⁸ da sie sah, es könne ihm über sein Verdienst Nichts mehr verliehen werden; sie wußte endlich, daß ihm Alles durch das Wort des Herrn verliehen worden. Sicher also ist diese (Kirche) allen auf dem ganzen Erdkreise ausgebreiteten Kirchen (gegenüber) wie das Haupt über seine Glieder, so daß, wer sich von ihr trennt, sich von der christlichen Religion ausschließt, da er nicht mehr in demselben Verbande ist.

2. Ich höre, daß einige Bischöfe mit Verachtung des<s 350>apostolischen Rechtes einen eigenen Neuerungsversuch gegen die Befehle Christi wagen, indem sie sich von der Gemeinschaft und, um es richtiger zu bezeichnen, von der Gewalt des apostolischen Stuhles loszutrennen suchen⁷⁹ und deren⁸⁰ Hilfe begehren, welche keine Anordnung der kirchlichen Regeln mit höherer Macht

⁷⁴Diese drei Bischöfe scheinen jene zu sein, von welchen in n. 2 des folgenden Briefes gesagt wird, daß sie sich vom apostolischen Stuhle lossagen wollen; vielleicht waren sie auch die, welche den Maximus male d.i. ohne Wissen des Rufus ordinirten; ein Pausianus, Bischof von Hypata (Stadt im südöstl. Thessalien), wird als Anhänger des Nestorius genannt.

⁷⁵Der also bewährt und vertraut ist.

⁷⁶J. 422.

⁷⁷Constant p. 1037 unter Num. XIV., Mansi VIII. p. 755, Holsten. Coll. rom. I. p. 65.

⁷⁸Ähnlich drückte sich später Nicolaus I. aus in seinem 8. Briefe.

⁷⁹Vgl. oben S. 348 Note 2 zum vorigen Briefe.

⁸⁰D. i. des Bischofs Atticus von Constantinopel.

ausstattete. Denn man liest die Vorschriften der Vorfahren und findet diejenigen, welchen sie in der Kirche irgend ein Recht verliehen haben. Der aber verletzt schon die kirchliche Disciplin, welcher sich in ihre Gesetze, obschon ihm Nichts gebührt, einschleicht und sich das anmaßt, was ihm die Väter offenbar vorenthielten.

3. Empfanget also unsere Ermahnung und Zurechtweisung, von denen wir die eine den Bischöfen,⁸¹ die andere den Abtrünnigen ertheilen. Denn deßhalb sagt der Apostel:⁸² „Was wollt ihr, soll ich mit der Ruthe zu euch kommen oder mit Liebe und im Geiste der Sanftmuth?“ Ihr wisset ja, daß der heil. Petrus Beides kann, die Sanftmüthigen nemlich in Sanftmuth, die Hochmüthigen mit der Ruthe zurechtweisen.

4. Bewahret demnach die dem Haupte schuldige Ehrfurcht, weil wir nicht wollen, daß die Glieder sich gegenseitig bekämpfen, so daß sich ihr Streit bis zu uns her ausdehnt, indem ihr unsern Bruder und Mitbischof Rufus verachten zu dürfen glaubt, dem doch unsere Auctorität nichts Neues verlieh, sondern nur der Gnade der Vorgänger gemäß, durch welche ihm die Sorge für die Kirchen oft übertragen wurde. Dieß wollen wir für die Zukunft ebenso unverseht erhalten, wie auch von den Vätern die Norm<s 351>dieser Anordnung bewahrt wurde. Es ziemt sich nicht, daß Brüder einen Andern um seine Würde beneiden. Sollte Jemandem eine ungebührliche Zurechtweisung widerfahren sein, so war es, da der apostolische Stuhl deßhalb die Oberherrschaft besitzt, damit er die Allen erlaubten Klagen annehme, in der Ordnung, daß ihr durch eine Gesandtschaft uns hierüber interpellirtet, da ihr ja sehet, daß uns die Sorge für Alle obliegt. Aufhören soll die neue Anmaßung. Niemand wage etwas Unerlaubtes zu hoffen. Niemand bestrebe sich, die Handlungen der Väter und das durch so lange Zeit Bewahrte zu verletzen. Jeder gehorche unserer Anordnung, der sich als Bischof weiß. Keiner unterfange sich, in Illyricum ohne Mitwissen unseres Mitbischofs Rufus Bischöfe zu ordiniren⁸³ u. s. w. Gegeben am 11. März unter dem 13. Consulate des Honorius und dem 10. des Theodosius, unserer Kaiser.

16. Brief des P. Bonifacius an Rufus und die übrigen Bischöfe Illyrienms v. J. 422

XVI. Brief des Papstes Bonifacius I. an Rufus und die übrigen Bischöfe Illyricums.⁸⁴

Bonifacius verbietet den Bischöfen von Illyricum, über die Bestellung des Perigenes zum Bischof von Corinth noch weiter zu streiten und zu verhandeln, und droht ihnen im Falle des Ungehorsams mit der Excommunication; er verbreitet sich ferner über die dem Rufus zustehende Gewalt über die Kirchen Illyricums.<s 352>

Den geliebtesten Brüdern, Rufus und den anderen Bischöfen, welche in Macedonien, Thessalien, Altepirus, Neuepirus, Prävali und Dacien⁸⁵ eingesetzt sind, (sendet) Bonifacius (seinen Gruß).

⁸¹Constantin möchte statt pontificibus im Gegensatz zu dissidentibus lieber participibus setzen.

⁸²I. Cor. 4, 21.

⁸³Hier ist offenbar mehreres ausgelassen; wahrscheinlich kann jetzt die Ordination des Maximus und überhaupt das in n. 4 des vorhergehenden Briefes berührte zur Sprache.

⁸⁴Constantin p. 1039 unter Num. XV., Mansi VIII. p. 755, Holsten. Coll. rom. I. p. 69.

⁸⁵Vgl. die Provinzen Illyricums, wie sie Innocentius I. im 14. Brief an Rufus aufzählt, oben S. 82.

1. Es verbleibt dem seligen Apostel Petrus die durch den Ausspruch des Herrn von ihm übernommene Sorge für die ganze Kirche, da er weiß, daß nach dem Zeugnisse des Evangeliums⁸⁶ dieselbe auf ihn gegründet ist; auch kann seine Würde nie von Sorgen frei sein, da es gewiß ist, daß die Gesamtheit der (kirchlichen) Angelegenheiten von seiner Erwägung abhängt. Dieß dehnt meinen Geist bis an die Orte des Morgenlandes⁸⁷ aus, welche wir in Folge unserer Obsorge gewissermaßen sehen. Denn unaufhörlich erkundige ich mich bei Jedem, welcher von dort herkommt, um den Frieden der Brüder, d. i. um die Ruhe der Bischöfe, welche, so oft der Teufel sie mit neidischem Auge erblickt, durch die Anmaßung irgend Eines gestört zu werden pflegt. Da nun bisher die Kunde stets dahin lautete, daß Alles der Ordnung gemäß beobachtet werde, staunten wir gar sehr und stutzten, wie es der Bericht seinem Inhalte nach erforderte, über das, was zur Schmach der Väter ein neues Vorhaben versuchte.

2. Denn wir erfuhren aus sicherer Quelle, daß in Corinth, wir sagen es mit großer Bestürzung, eine Synode zusammentreten soll, um über den zu verhandeln, welchen der apostolische Stuhl nach genauer Prüfung und Untersuchung den Corinthiern zum Bischofe gegeben, indem er (hierin) dem Willen Gottes folgte, welcher gerade diesen, <s 353>wie aus der Verzögerung⁸⁸ zu ersehen ist, zum Hirten jenes Schafstalles machen wollte, in dem und dem⁸⁹ er aufgewachsen war. Sollte eurer Liebe seine Ordination⁹⁰ unbekannt sein, so würde ich gerne wiederholen, was sich mit ihm vom Anfang an zugetragen, damit Denjenigen, vor deren Augen nicht Unkenntniß, sondern Parteilichkeit jene Angelegenheit in Dunkel hüllte, durch diese Darlegung einleuchte, daß über ihn ganz eigens der Wille Gottes waltete, durch den, wie wir sagten, es sich zeigte, daß der Ausspruch des Himmels der Kirche von Corinth ihren Zögling (zum Bischof) aufbewahrte. Dieß forderte ganz deutlich die Zustimmung der Bürger und Kleriker von uns. Auch ordnete Dieß unser Befehl nicht vorschnell an, sondern wir ließen, wie es die kirchliche Disciplin erforderte, durch unseren Bruder und Mitbischof Rufus die Angelegenheit genau⁹¹ prüfen und den Inhalt der Bitte durch seine in der Nähe getroffenen Maßnahmen erwägen, damit Nichts voreilig von diesem Stuhle vorgenommen zu werden scheine, welcher häufig die Übereilungen Anderer unterdrückte. Nach einiger Zeit gelangte in dieser Angelegenheit ein mit den vorher übersendeten Wünschen übereinstimmendes Schreiben unseres obgenannten Bischofs⁹² an uns, durch dessen ganz erwiesene Erklärung bestimmt wir Jenen zum Bischofe der Kirche machten, in welcher er durch die einzelnen Ehrenstufen hindurch auch sein früheres Leben zugebracht hatte.

3. Ich befahl sogleich in einem zweiten an den genannten Bischof gerichteten Schreiben⁹³ welches die Zustimmung <s 354>des ganzen⁹⁴ Presbyteriums hatte, Dieß durchzuführen, in Nachahmung der Vorfahren, welche stets die Kirche von Thessalonich als ihre Vertraute und Dienerin in brüderlicher Liebe, wie es die Archive bezeugen, dieser Ehre für würdig hielten. Dieselbe gewährt die Gnade des apostolischen Stuhles dem Bruder Rufus auch für die Zukunft, nach dem Beispiele des Herrn, welcher die Gedemüthigten erhöht, die Hochmüthigen stets erniedrigt, indem er jenen Gnade verleiht, diesen aber widerstehet.⁹⁵

⁸⁶Matth. 16, 18.

⁸⁷Insbesondere auf die Provinzen Illyricums, welche seit 379 zum Orient gehörten.

⁸⁸Welche durch die Weigerung der Patrener, Perigenes zum Bischof anzunehmen, verursacht wurde.

⁸⁹Zu dessen Dienste, Nutzen und Ehre.

⁹⁰Ihren besonderen Umständen nach.

⁹¹Negotii interiora.

⁹²Rufus.

⁹³Diese Bedeutung hat hier, wie häufig, auctoritas.

⁹⁴Die römischen nemlich.

⁹⁵I. Petr. 5, 6.

4. Wie groß also ist das Geschenk der Demuth, welches auf der Wage der göttlichen Gnade gewogen wird! Wie groß aber die Strafe des Stolzes, welchem der Herr und Regierer der ganzen Welt eigens widersteht. Ich überlasse es jedoch eurer Brüderlichkeit, besser zu beurtheilen, wer der Lehrmeister der Demuth und wer der des Stolzes sei. Fern sei es aber von den Bischöfen des Herrn, daß Einer von ihnen die Schuld auf sich laste, daß er durch einen anmaßenden Neuerungsversuch sich mit den Gesetzen der Vorfahren in Widerspruch setze; ein Solcher möge wissen, daß er den zum Gegner habe, bei welchem unser Christus das oberste Hohepriesterthum hinterlegt hat. Wer immer gegen diesen durch Schmähungen sich erhebt, wird kein Bewohner des Himmelreiches sein können. „Dir“, heißt es, „werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben,“⁹⁶ in das Niemand ohne die Gunst des Pförtners eintreten wird. „Du bist Petrus,“ sagt (der Herr), „und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen.“⁹⁷ Wer immer also auch vor unserem Gott nach seiner Bischofswürde geschätzt werden will, muß, weil man zu Gott durch Petrus gelangt, auf welchem, wie gesagt, ohne Zweifel die ganze Kirche gebaut ist, sanftmüthig und demüthig sein von Herzen, damit der widerspenstige Schüler nicht der Strafe jenes Lehrmeisters anheimfalle, dessen Hoffart er nachahmte.<s 355>

5. Es versammelt sich also, um zu dem Gegenstande dieser Unbilde zurückzukommen, eine Synode, welche mit steter Verachtung des über dem Erwählten in Folge geheimen Rathschlusses Gottes gefällten Entscheides eine neue Untersuchung führen soll;⁹⁸ es wird also, was nach den Regeln durchaus nicht wird geschehen können, die Würde unseres Bruders und Mitbischofs Perigenes zweifelhaft und unsicher werden, den doch unser Ausspruch auf den Sitz der obgenannten Kirche erhob. Was trat denn für ein Unwissender und vielleicht gerade von der Fremde Heimkehrender als Ankläger auf? Welcher von den Bischöfen befahl denn, daß die Brüder sich versammeln sollten, nachdem schon unsere Briefe gelesen waren? Weil es am Platze ist, so werdet ihr, so ihr die Bestimmungen der Canones⁹⁹ durchlesen wollet, finden, welcher Stuhl nach der römischen Kirche der zweite und welcher der dritte ist. Von diesen also ist jene Ordnung deßhalb festgesetzt, damit die Vorsteher der übrigen Kirchen wissen, welchen sie allerdings unter einer und derselben Bischofswürde, mit Wahrung der Liebe, wegen der kirchlichen Disciplin unterworfen sein müssen. Und dieser Ausspruch der Canones hatte Geltung seit Alters her, wie er auch bis jetzt unter dem Beistande unseres Christus fort dauert. Niemand hat sich je der apostolischen Oberhoheit, über deren Urtheil kein abermaliges Verhandeln gestattet ist, kühn entgegengestellt, Niemand wurde hierin ein Empörer, ausser er wollte, daß man über ihn aburtheile. Es beobachteten (diese Oberhoheit) die großen, in den Canones als bevorzugte genannten Kirchen, die von Alexandrien und Antiochien, weil sie das kirchliche Recht kennen. Sie halten, sage ich, an den Verordnungen der Vorfahren, indem sie in Allem gehorchen und dafür jene Gnade erhalten,<s 356>welche sie, wie sie wissen, im Herrn, der unser Friede ist, uns verdanken.

6. Weil es jedoch die Sache fordert, so soll durch Documente bewiesen werden, daß die größten Kirchen des Orients in wichtigen Angelegenheiten, welche eine größere Untersuchung und Überlegung erheischen, stets den römischen Stuhl befragten und, so oft es nöthig war, seine Hilfe anriefen. Athanasius und Petrus seligen Andenkens, die Bischöfe der alexandrinischen Kirche, beehrten von diesem Stuhle Hilfe. Als die Kirche von Antiochien durch lange Zeit

⁹⁶Matth. 16, 19.

⁹⁷Ebend. 16, 18.

⁹⁸Statt des corruptirten Textes: synodus cujus dilecto consultum semper superhabens concilii recognoscat arcanum möchte Coustant lesen: synodus quae de electo consultum superni insuper habens consilii recognoscat arcanum.

⁹⁹Damit ist auf den 6. Canon von Nicäa hingewiesen.

bedrängt war, so daß deßhalb von dort häufig Gesandte kamen, erst unter Meletius, später unter Flavianus, ist es erwiesen, daß der apostolische Stuhl um Rath gefragt wurde. Jedermann weiß, daß durch dessen Auctorität nach vielen von unserer Kirche gepflogenen Verhandlungen Flavianus die Gnade der Gemeinschaft erlangte,¹⁰⁰ deren er für immer hätte entbehren müssen, wenn nicht von hier aus hierüber Schriften ergangen wären. Der Herrscher Theodosius gütigsten Andenkens, welcher glaubte, die Ordination des Nectarius sei deßhalb nicht gültig, weil sie uns nicht bekannt war, forderte durch Hofbischöfe, welche er von seiner Seite hersandte, daß diesem vom römischen Stuhle eine regelrechte Formata zugeschickt werde, welche seine Bischofswürde bestätige.¹⁰¹ Vor Kurzem, unter Innocentius, meinem Vorgänger seligen Andenkens, baten die Bischöfe der orientalischen Kirchen, weil sie ihre Trennung von der Gemeinschaft des heil. Petrus betrauten, durch Gesandte, <s 357> wie euere Liebe sich erinnert, um Frieden.¹⁰² Damals gewährte der apostolische Stuhl Alles leicht, jenem Lehrer folgend, welcher sagte:¹⁰³ „Wenn ihr aber Jemand verziehen habt, so habe auch ich verziehen; denn auch wenn ich Etwas vergeben habe, (es vergeben) wegen euch an Christi Statt, damit wir nicht vom Satan in Besitz genommen¹⁰⁴ werden; denn seine Anschläge sind uns bekannt;“ da er nemlich stets an der Uneinigkeit seine Freude hat.

7. Weil wir demnach, theuerste Brüder, dafür halten, daß die angeführten Beispiele zum Beweise der Wahrheit hinreichen, obwohl euch noch mehr bekannt sind, so wollen wir euere (beabsichtigte) Zusammenkunft, ohne euere Brüderlichkeit zu verletzen, durch dieses unser Schreiben verhindern, welches wir, wie ihr seht, durch den unserem Herzen sehr theueren und von unserer Seite entsendeten Severus, Notar des apostolischen Stuhles, an euch richteten, mit der geziemenden Bitte, daß keiner von euch, Brüder, der in unserer Gemeinschaft bleiben will, den Namen unseres Bruders und Mitbischofs Perigenes nochmals zur Verhandlung vorlege, dessen Bischofswürde schon einmal der Apostel Petrus nach Eingebung des heil. Geistes bestätigt hat, mit Beseitigung aller weiteren Fragen, dem, weil er von uns zu jener Zeit, als er frei war, eingesetzt wurde, durchaus Nichts entgegenstand. So möge denn die Anklage aufhören, die, wie wir beweisen, aus Mißgunst hervorgeht. Man löse das Netz der gegen ihn gesponnenen Ränke, da er durch die Gnade unseres Gottes und aller Guten zum Bisthume gelangte.

8. Weil jedoch dem Kläger Gelegenheit¹⁰⁵ gelassen werden muß und wir den Schein vermeiden wollen, ihm gar kein Gehör zu schenken,¹⁰⁶ so wird, wenn etwa von demselben, nachdem er durch unsere Auctorität zum Bischof bestellt worden Etwas gegen die Disciplin und Pflicht des Bischofsamtes begangen worden wäre, unser Mitbischof Rufus, dem wir an unserer Statt Alles übertragen, mit den übrigen von ihm selbst erwählten Brüdern diese Angelegenheit in's Verhör nehmen und uns über Alles berichten, was immer der Verlauf der Dinge und die Ordnung seinem Erkenntnisse nahelegte.

9. Weil ferner unser Brief der gewöhnlichen Ermahnung nicht ermangeln darf, so ermahnen und befehlen wir euch nochmals dringend, daß ihr allen Anordnungen dieses Mannes Gehorsam leistet. Keiner, wie wir (schon) oft sagten, wage es, eine Ordination ohne dessen Wissen

¹⁰⁰S. das 14. der verlor. Schreiben des P. Siricius, 488.

¹⁰¹Nachdem die von der Synode zu Constantinopel v. J. 382 in ihrem Schreiben an P. Damasus gerichtete Bitte um Bestätigung des Nectarius (s. Briefe der Päpste II. S. 330 ff.) nicht erfüllt wurde, sah sich wahrscheinlich Kaiser Theodosius zur Erneuerung dieser Bitte in der oben geschilderten Weise veranlaßt.

¹⁰²S. den 19. u. 20. Brief des P. Innocentius I. oben S. 102 ff.

¹⁰³II. Cor. 2, 10 u. 11.

¹⁰⁴Statt possideamur hat die Vulgata: circumveniamur.

¹⁰⁵Seine Klage vorzubringen und zu beweisen.

¹⁰⁶Nach der von Coustant empfohlenen Verbesserung des: ne audientiam penitus incitare videamur in: ne aud. pen. incidere vid.

vorzunehmen, dem wir, wie es oben erwähnt wurde, an unserer Statt Alles überlassen. Sich selbst müssen es die Urheber solcher Anmaßung in Zukunft zuschreiben, wenn sie der apostolischen Liebe verlustig werden. Gegeben am 11. März unter dem 13. Consulate des Honorius und dem 10. des Theodosius, unserer Kaiser.¹⁰⁷ <s 359>

Unechte Schreiben

Unechte Schreiben

Übersicht

I. Schreiben des Papstes Bonifacius an Justus, Bischof von Dorovernum.¹⁰⁸

Dem geliebtesten Bruder Justus (sendet) Bonifacius (seinen Gruß).

Inhalt.

Der Papst übersendet ihm durch den Überbringer des Schreibens das Pallium und ertheilt ihm die Vollmacht, Bischöfe zur Verbreitung des Evangeliums unter den noch ungläubigen Völkern zu ordinieren.

II. Brief des Papstes Bonifacius an den Comes Eleutherius.¹⁰⁹

Ist eine Antwort auf die Frage des Eleutherius über<s 360>die Vertheilung der Opfergaben und Zehnten; diese sollen in 4 Theile getheilt werden, von denen 1 der Bischof für sich, 1 für die Kirche, 1 für die Armen und 1 für alle Kleriker der Stadt und des Landes verwenden soll; insbesondere wird die Theilnahme der Landgeistlichen an dieser Opfergabe als eine ganz gerechte vertheidigt.

Einzelne Decrete

a) Im Pontificalbuche

Im Pontificalbuche heißt es, Papst Bonifacius habe verordnet, daß kein Weib oder Nonne das heilige Linnen berühre oder wasche oder das Incensum in der Kirche auflege, was alles nur der Diener (des Altares) thun darf. Daß ferner kein Sklave oder der Curie oder irgend einem anderen Verhältnisse Verpflichteter Kleriker werden dürfe.¹¹⁰

¹⁰⁷D. i. 422.

¹⁰⁸Mansi IV. p. 397. Die Unechtheit dieses Schreibens ergibt sich aus der Thatsache, daß das Bisthum Dorovernum, später Canterbury genannt, erst unter P. Gregor I. im J. 597 errichtet wurde.

¹⁰⁹Mansi IV. p. 399.

¹¹⁰Mansi IV. p. 388.

b) Im Decrete Gratians.¹¹¹

. S. P. Fabians Decrete b. 1 u. Note 5 in Briefe der Päpste I. S. 361.

2. Wenn unter den Bischöfen desselben Concils ein Zweifel in Betreff des kirchlichen Rechtes aufgetaucht wäre oder über andere Angelegenheiten, so soll zuerst ihr Metropolit mit einigen Anderen die Sache auf dem Concil erwägen und entscheiden; wenn aber nicht beide Parteien dem Urtheile beistimmen, dann soll der Primas jener Gegend das Verhör vornehmen und eine den Canones und Gesetzen entsprechende Entscheidung treffen. Kein Theil aber vermag seinem Urtheile zu widersprechen.¹¹² <s 361>

3. Kein Bischof darf weder in einer Civil- noch in einer Criminal- Angelegenheit vor einen (weltlichen) Richter, er sei ein Civil- oder Militär-Richter, geführt oder gestellt werden. Jene obrigkeitliche Person, welche Dieß zu befehlen wagte, soll mit dem Verluste des Cingulums gestraft werden.¹¹³

4. Keiner darf darüber in Unwissenheit sein, daß Alles, was dem Herrn geweiht wird, es sei ein Mensch oder ein Thier oder ein Acker oder was immer ihm einmal Geweihtes, dem Herrn heilig sein und den Priestern gehören soll. Daher ist Jeder unentschuldig, welcher das dem Herrn und der Kirche Gehörige wegnimmt, zerstört, angreift oder entreißt; er soll, bis er sich gebessert und der Kirche Genugthuung geleistet, als ein Gottesräuber gelten, wenn er sich nicht bessern will, excommunicirt werden.¹¹⁴

5. S. P. Sylvesters Decrete b. 4 u. Note 3 in Briefe der Päpste II. S. 79.

6. Wenn ein Unbekannter in ein Kloster eintreten will, so soll ihm das Mönchskeid nicht vor drei Jahren gegeben werden. Und wenn innerhalb drei Jahren ein Slave oder freigelassener Ansiedler von seinem Herrn gesucht wird, soll er ihm mit Allem, was er brachte, zurückgegeben werden, nachdem er jedoch versprochen, ihn nicht zu strafen. Wenn er aber während drei Jahren nicht zurückgefordert wurde, kann er später nicht verlangt werden, ausser es wäre so weit, daß er nicht gefunden werden konnte. Dann aber soll der Herr des Slaven nur erhalten, was dieser in's Kloster brachte.¹¹⁵ <s 362>

7. Welch'innigen Antheil, theuerste Brüder, die römische Kirche an eurer Verlassenheit nimmt, ist euch vielleicht unbekannt, dem Allwissenden jedoch bekannt. Auf euren Zweifel euch eine passende Antwort zu geben, wurde ich selbst, ich rufe Gott zum Zeugen an, vor Zweifel ängstlich und unfähig. Denn nirgend lesen wir, daß die Schüler des Herrn oder deren Jünger irgend Jemand durch ein Geschenk zum Dienste Gottes aufgefordert, ausser es wollte Einer ganz unpassend die Ernährung der Armen anführen, da keinem derselben, er mochte welchem Bekenntnisse immer angehören, Lebens-Mittel verweigert wurden. Wir wissen ja, daß „jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk von oben herab ist, vom Vater der Lichte,“¹¹⁶ von welchem das Geschenk des guten Willens empfängt, welcher sich durch einen heiligen Willensentschluß

¹¹¹Alle diese Decrete sind einem P. Bonifacius, ohne nähere Bezeichnung, welchem, zugeschrieben.

¹¹²C. IV. qu. 4. c. 3. aus einem angeblichen Briefe des P. an die Bischöfe Galliens citirt; ist c. 34 der 123. Novelle in Julians Novellenauszug, welchen dieser um das J. 556 in Constantinopel aus den Novellen Justinians in lat. Sprache verfaßte.

¹¹³C. XI. qu. 1. c. 8. ebenfalls angebl. aus einem Brief des P. an d. gallischen Bischöfe; ist c. 10. nov. 123. Juliani epit.

¹¹⁴C. XII. qu. 2. c. 3; ist mit Ausnahme des Schlusses c. 405 Capitul. Franc. 1. VI.; der Schluß aus c. 407 ebend.

¹¹⁵C. XVII. qu. 2. c. 3; ist c. 380 I. V. Capitul. Francor.

¹¹⁶Jaac. 1, 17.

anschickt, Gott umsonst zu dienen. Daraus folgt also, daß, wer für eine kirchliche Aufnahme ein Geschenk annimmt, Gottes Gabe, welche vom Vater der Lichte herabkommen sollte, verkauft, der aber, welcher das Geschenk giebt, ein unverschämter Käufer ist. Was aber von den Verkäufern oder Käufern des göttlichen Geschenkes gilt, ist überflüssig zu erwähnen. Sehet also zu, Brüder, wie bedenklich euer Anfrage ist, da wir für euer Vorhaben gar keinen Bestätigungsgrund auffinden. Wenn aber Jemand, den ihr gefunden, euerem Bedürfnisse so ganz entspricht, wenn nur kein Vertrag, kein Übereinkommen getroffen wird und keine Zerstücklung eurer Kirche eintritt, so mag er kommen und Gott umsonst zu dienen anfangen, seinem Vorstände frommen Gehorsam leisten; hernach gestattet euch die römische Kirche gewissermaßen als Unterstützung zum Troste der Brüder einige Geschenke von eurer Kirche zu machen.¹¹⁷ <s 363>

c) Aus der Sammlung in fünf Büchern.

. Über die Bischöfe, welche den Brüdern schaden wollen. Gleichwie „Jeder, welcher seinen Bruder liebt, aus Gott geboren ist,"¹¹⁸ so ist auch Jeder, der seinen Nächsten hasset, aus dem Teufel. Denn aus der Liebe allein erkennen wir, aus wem Jeder geboren ist, nach dem Worte des Johannes:¹¹⁹ „Darin erkennet man die Kinder Gottes und die Kinder des Teufels; Jeder, der nicht gerecht ist, ist nicht aus Gott, und wer seinen Bruder nicht liebt; denn das ist die Verkündigung, die ihr vom Anfang gehört habt, daß ihr euch unter einander lieben sollt." Und etwas weiter:¹²⁰ „Jeder, der seinen Bruder hasset, ist ein Mörder, und ihr wisset, daß kein Mörder das ewige Leben in sich wohnen hat. Seht, für einen Mörder wird erklärt, wer sich von der brüderlichen Gemeinschaft lossagt. Denn wenn er auch nicht die Hand zum Morden aushebt, wird er doch von Gott schon als Mörder betrachtet. Jener lebt, und doch wird er schon als Mörder überwiesen. Da mit diesen Vorschriften auch noch der Apostel Paulus übereinstimmt, wenn er sagt:¹²¹ „Die Sonne gehe nicht unter über euerem Zorne" und:¹²² „Gebet nicht Raum dem Teufel," wurde uns berichtet, daß einige Bischöfe zu solch' hartnäckiger Zwietracht sich entflammeten, daß sie nicht nur der Untergang der Sonne nicht vom Zorne zurückruft, sondern auch Jahresfrist sie nicht zum Gute der Liebe zurückbringt, da in ihren Herzen die Sonne der Gerechtigkeit, Christus, untergegangen, so daß sie kaum zum Lichte der Liebe zurückkehren können. Wir erklären demnach, daß die Opfergaben solcher und ähnlicher in Zwietracht lebenden Brüder, nach der Bestimmung eines Canons, durchaus nicht angenommen werden dürfen. Den die Zwietracht nährenden Personen jedoch befehlen wir durch eine specielle Anordnung, daß Keiner vor einer<s 364>aufrichtigen Versöhnung zum Altare des Herrn hinzutreten wage oder die Gnade der heiligen Communion empfangen dürfe, sondern sie müssen die Zeit, wo sie der Zwietracht dienten, durch eine doppelt so lange Buße ersetzen. Wenn jedoch Einer derselben, ohne auf den Andern zu achten, sich beeilt, der Liebe genugzuthun, so soll er als Friedensliebender von da an in die Kirche aufgenommen werden, von wo an er nachweisbar die Eintracht herzustellen suchte; allein unter Aufrechterhaltung des obigen Ausspruches, daß er die im Zorne zugebrachte Zeit nun doppelt der Genugthuung und Buße weihe.¹²³

¹¹⁷C. I. qu. 2. c. 2., angeblich aus einem Briefe an die Cönobiten in Cagliari; der heil. Thomas von Aquin beruft sich in II. secund. part. qu. C. art. III. in fine für seine Entscheidung allein auf dieses Caput.

¹¹⁸I. Joh. 4, 7.

¹¹⁹I. Joh. 3, 10 u. 11.

¹²⁰Ebend. 15.

¹²¹Ephes. 4, 26.

¹²²Ebend. 27.

¹²³L. 4. c. 21., Mansi IV. p. 398.

2. Wenn ein vertriebener Bischof es wagte, die Stadt zu betreten, aus der er vertrieben worden, oder jenen Ort zu verlassen, der ihm zu seinem Aufenthalte angewiesen wurde, so soll er in ein in einer anderen Provinz gelegenes Kloster gebracht werden, damit, wer im Bischofsamte gesündigt, durch das Leben im Kloster gebessert werde.¹²⁴ <s 365>

Verlorengegangene Schreiben

Verlorengegangene Schreiben

Übersicht

1. Brief des Klerus von Valence an den P. Bonifacius v. (Mai?) 419. über den Bischof Maximus dieser Stadt; den Inhalt desselben zeigt der 4. Brief oben S. 321.

2. Brief der Corinthier an den Papst Bonifacius v. (August?) 419, worin sie den Papst bitten, er möge ihnen gestatten, Perigenes als ihren Bischof nicht so sehr zu erhalten als zu behalten; sie schloßen die Acten der Synode von Achaja über die Wahl des Perigenes zum Bischofe von Petras und deren Zeugniß über Perigenes bei; s. Einleitung zum 5. Briefe oben S. 324.

3. Das Abwortschreiben des Bischofs Rufus von Thessalonich an den Papst Bonifacius v. (Oct.) 419 auf die Anfrage des P. über Perigenes, welches Bonifacius in Num. 2 des 16. Briefes erwähnt, s. oben S. 353.<s 366>

4. Brief des Rufus, Bischofs von Thessalonich, an den Papst Bonifacius v. J. 419, durch welchen er sich in Betreff einiger Angelegenheiten der ihm übertragenen Kirchen den Rath des Papstes erbittet; vom Papste erwähnt in n. 1. des 6. Briefes oben S. 328.

5. Antwortschreiben des Papstes Bonifacius an Rufus v. J. 419, durch welches er Jenem bedeutet, er solle sich in Allem nach den Vorschriften der kirchlichen Disciplin halten; s. ebenfalls n. 1. des 6. Briefes.

6. Brief des Papstes Bonifacius an die Bischöfe von Achaja und Macedonien v. J. 419, angeführt in n. 3. des 6. Briefes.

7. Schreiben des Bischofs Rufus an den Papst Bonifacius v. J. 419, worin über die Aufnahme und den Erfolg des päpstlichen Schreibens bei den Bischöfen in Achaja und Macedonien berichtet wird; s. n. 3. des 6. Briefes.

8. Brief des Papstes Bonifacius an den Kaiser Honorius v. (August) 421, worin er diesen bittet, er möge die Widerrufung der vom <s 367>oströmischen Kaiser Theodosius anbefohlenen Unterstellung Illyricums unter die Jurisdiction des Bischofs von Constantinopel erwirken; s. den 11. Brief oben S. 340

¹²⁴L. IV. c. 13, auch Jvo. decr. V. c. 300, Mansi IV. p. 399.

9. Schreiben des Klerus und der Gemeinde von Puteva an den Papst Bonifacius von Ende 421, darüber, daß Patroclus von Arles ihnen unrechtmäßig einen neuen Bischof nach dem Tode des ihrigen gesetzt habe; s. Einleitung z. 13. Briefe S. 342.

10. Brief des Perevius, Bischofs von Pharsalis, an den Papst Bonifacius v. (Anfang) 422. durch welchen um Abhilfe gegen die Unterdrückungen von Seite der Comprovincialbischöfe gebeten wird; s. n. 3 des 1. Briefes oben S. 346.

11. Klageschrift des Antonius, Bischofs von Fussala, an den Papst Bonifacius v. J. 422. Augustinus hatte einen unter seiner Disciplin herangewachsenen Kleriker, Namens Antonius, zum 1. Bischöfe von Fussala, einem Städtchen seines Bisthums, wo er wegen zu weiter Entfernung von Hippo einen Bischofssitz creirte, ordinirt. Bald aber brachten die Bürger von Fussala gerechte Beschwerden über ihren Bischof vor Augustinus, weßhalb ihn dieser auf einer Synode absetzen mußte. Antonius aber wußte sich bei Valentinus, dem Primas von Numidien, in Gunst zu setzen und sich als Unschuldigen so darzustellen, daß ihm Valentinus ein Empfehlungsschreiben an den P. Bonifacius ausfertigte. Dieses und ein von ihm<s 368>mit willkürlichen Entstellungen abgefaßtes Klageschreiben gegen die Ungerechtigkeit des Augustinus übersandte er dem P. Bonifacius; s. unten n. 6. u. 9. im 1. Briefe des P. Cölestinus I.

12. Antwort des Papstes Bonifacius an Valentinus, Primas von Numidien, v. J. 422. In derselben spricht Bonifacius den Antonius los, falls der von diesem dargestellte Sachverhalt auf Wahrheit beruhe; s. ebenfalls n. 9. des genannten Briefes.¹²⁵ <s 369>

¹²⁵Nach drei sehr alten Conciliensammlungen (s. Mansi IV. p. 434) hätte Bischof Attikus von Constantinopel nicht nur an die Bischöfe Africas (in der Angelegenheit der nicänischen Concilii) geschrieben, sondern auch an den P. Bonifacius; allein die Ballerini weisen (Op. S. Leon. M. t. III. p. CII.) nach, daß dieß Letztere nicht der Fall gewesen, und erklären die in jenen Codices enthaltene Adresse des vermeintlichen Briefes des Attikus an Bonifacius durch ein Mißverständniß des Abschreibers, welches daraus entstand, weil jenes von Attikus an die Bischöfe Africas zugleich mit den Concilii von Nicäa gesandte Schreiben von diesen hernach an Bonifacius überschickt wurde; zugleich ist daselbst eine angeblich vom nicänischen Concilium herrührende Verordnung über die Form der litterae formatae, jedoch in sehr corrumpirte Gestalt, enthalten; cf. Baller. l. c. p. 452.